

REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM

WESTMECKLENBURG



TEILFORTSCHREIBUNG

Entwurf des Kapitels 6.5 Energie

zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens

Stand: Februar 2016

Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Mecklenburg-Vorpommern



Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Geschäftsstelle

c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 89-160
Fax: 0385 / 588 89-190
E-Mail: beteiligung1@afrlwm.mv-regierung.de
Internet: www.westmecklenburg-schwerin.de

Diese Broschüre wird vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Kandidaten oder Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Ausdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationen dem Empfänger zugegangen sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Dokument halten Sie den ersten Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg in den Händen.
Es besteht aus

- dem Text des Entwurfs für das Kapitel 6.5 Energie
- dem Kartenteil mit Übersichtskarte, der Tabellenübersicht der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und 20 Kartenblättern sowie
- dem „Schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept“.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hatte auf seiner 44. Verbandsversammlung am 20. März 2013 den **Beschluss** gefasst, das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 für **das Kapitel 6.5 Energie fortzuschreiben**.

Am 24. Februar 2015 beschloss der Regionale Planungsverband Westmecklenburg in seiner 50. Verbandsversammlung die Kriterien, die im Zuge der Teilfortschreibung einer Neuauswahl von Flächen für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in seinem Verbandsgebiet zugrunde liegen. Er beschloss ebenfalls die Durchführung einer gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung, die zunächst vor allem der Informationsgewinnung über solche Flächen dienen sollte, für die zum damaligen Zeitpunkt eine Windenergienutzung möglich erschien.

Diesem Beschluss folgte eine intensive Phase der fachlichen Untersuchungen zur Neugestaltung der Programmsätze und zur Neuausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Dabei erfolgte auch die flächendeckende Umsetzung der beschlossenen Kriterien.

Am 20. Januar 2016 schließlich fasste der Regionale Planungsverband Westmecklenburg auf seiner 53. Verbandsversammlung den **Beschluss, das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 Landesplanungsgesetz zu eröffnen**. Gleichzeitig beschloss er die überarbeiteten Programmsätze des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der Begründung, eine Anpassung einiger Kriterien sowie die auf Grundlage der Kriterien ermittelten neuen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und Potenzialsuchräume.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beabsichtigt, mit dieser Teilfortschreibung die Energiewende in der Planungsregion aktiv zu gestalten. Dazu will er die textlichen Programmsätze des Kapitels 6.5 an die aktuellen Erfordernisse anpassen. Des Weiteren geht es ihm mit der Teilfortschreibung um die **Aufhebung der im rechtsgültigen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg ausgewiesenen** und auf der Karte im Maßstab 1 : 100 000 dargestellten **Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**. Diese sind mit den aktuellen räumlichen Anforderungen an die Einordnung von Windenergieanlagen oft nicht mehr vereinbar. Zur Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ist es im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg rechtlich geboten, das gesamte Verbandsgebiet nach einheitlichen Maßstäben zu überplanen und dabei der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen.

Mit Ausnahme der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind alle Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg auf den beigefügten Kartenausschnitten des Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg dargestellt. Darüber hinaus enthalten die Karten Darstellungen der

- **neu festzulegenden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und**
- **Potenzialsuchräume.**

Die auf der Karte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entsprechen vollständig den vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg beschlossenen Kriterien zur Auswahl geeigneter Flächen.

Für die in der Karte dargestellten Potentialsuchräume hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg jeweils aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden. Im Ergebnis der Abwägung von Hinweisen der ersten Stufe der Beteiligung kann es gegebenenfalls notwendig werden, einige dieser Potentialsuchräume neu zu bewerten.

Ich würde mich freuen, wenn Sie von Ihrer Möglichkeit zur Stellungnahme zahlreich Gebrauch machen. Senden Sie uns bitte Ihre Vorschläge, Hinweise und Anregungen zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg.



Rolf Christiansen
Vorsitzender

Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

Dieser Entwurf zielt auf die Änderung des geltenden
Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg ab.

Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

6.5 Energie

Kartenteil mit Tabellenübersicht der Eignungsgebiete Windenergieanlagen

Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept

6.5 Energie

PS (1) RREP WM wird gestrichen. PS (1) wird wie folgt neu formuliert.

- (1) In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden.

*Energieversorgung
sicherstellen*

PS (2) bis (7) werden neu eingefügt.

- (2) Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie die weitere Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.

*Klimaschutz durch
Energiewende*

- (3) Durch die Erzeugung, die Verteilung und den Vertrieb Erneuerbarer Energien einschließlich der Entstehung von Produktions- und Forschungsstätten soll regionale Wertschöpfung generiert werden.

*regionale
Wertschöpfung*

- (4) Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll bedarfsgerecht und im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen.

*Umstellung auf
Erneuerbare
Energien*

- (5) Zur Erschließung vorhandener Wärmepotenziale sollen vor allem die Solarthermie und die Geothermie weiter ausgebaut sowie innovative Technologien der Energieumwandlung genutzt werden.

*Erschließung von
Wärmepotenzialen*

- (6) Die Erzeugung von Biogas hat auf dem Einsatz von Reststoffbiomasse sowie auf der Grundlage von Wärmenutzungskonzepten zu erfolgen. **(Z)**

*Erzeugung von
Biogas*

- (7) Die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energiespeicherung und Energieumwandlung soll unterstützt werden.

*Energie-
speicherung
und -umwandlung*

PS (2) RREP WM wird zu PS (8). Satz 1 wird gestrichen.

- (8) Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen¹ zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. **(Z)**

*Eignungsgebiete
für Windenergie-
anlagen*

PS (9) wird neu eingefügt.

- (9) Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht. **(Z)**

*höhenbezogene
Abstandsregelung*

PS (10) wird neu eingefügt.

- (10) Ausnahmsweise ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. **(Z)**

*Planerische
Öffnungsklausel
für die
gemeindliche
Bauleitplanung*

PS (3) RREP WM wird zu PS (11) und wie folgt geändert.

- (11) In Ausnahmefällen dürfen Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines in der Planungsregion Westmecklenburg ansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist, hierfür geeignete Standorte in den Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nachweislich nicht zur Verfügung stehen und wenn dies durch besondere Standortanforderungen

*Ausnahme-
regelung für
Forschung und
Entwicklung*

¹ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 19

begründet ist.

Ein Raumordnungsverfahren für den Standort ist durchzuführen.

PS (4) RREP WM wird zu PS (12) und wie folgt geändert.

- (12) Biogasanlagen, die nicht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen, sollen vorzugsweise in vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden.

Biogasanlagen

PS (5) RREP WM wird zu PS (13) und wie folgt geändert.

- (13) An geeigneten Standorten sollen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom und Wärme geschaffen werden. Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. Für Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen insbesondere bereits versiegelte und vorbelastete Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.

*Solarthermie-
und Photovoltaik-
anlagen*

PS (6) RREP WM wird zu PS (14) und wie folgt geändert.

- (14) Die Nutzung der Geothermie soll weiter ausgebaut werden. An dafür geeigneten Standorten sollen insbesondere in verdichteten Siedlungsstrukturen die Potenziale der Tiefengeothermie und in ländlichen Siedlungsstrukturen die Potenziale der oberflächennahen Geothermie erschlossen werden.

Geothermie

PS (7) RREP WM wird zu PS (15) und wie folgt geändert.

- (15) Beim Neu- und Ausbau von Energieleitungssystemen soll eine Parallelführung und Bündelung mit bestehenden Infrastrukturtrassen angestrebt werden. Leitungen sollen in Siedlungs- und hochwertigen Landschaftsbereichen unterirdisch verlegt werden.

*Energie-
leitungssysteme*

PS (8) RREP WM wird zu PS (16) und wie folgt geändert.

- (16) Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes sollen Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden.

Rückbau

Begründung:

Um die Energiewende auf regionaler Ebene zu steuern, wurde durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg das „Regionale Energiekonzept“ (RENK; 2013) erarbeitet und beschlossen. Die darin enthaltenen Aussagen sind u. a. Grundlage für die in diesem Kapitel formulierten Programmsätze und sollen in die weitere Umsetzung gebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die im RENK entwickelten Szenarien einen Zielhorizont bis 2030 bzw. 2050 haben und damit über die Geltungsdauer des vorliegenden Planwerkes hinausgehen.

zu 6.5 (1):

Grundvoraussetzung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung Westmecklenburgs ist eine zukunftsfähige Energieversorgung in allen Teilräumen im Sinne einer dauerhaft tragfähigen und öffentlichen Daseinsvorsorge. Diese zeichnet sich vor allem aus durch:

- Versorgungs- und Verfügungssicherheit: langfristige, stabile, zuverlässige und stetige Energiebereitstellung und -nutzbarkeit in allen Teilräumen der Region durch Erschließung regionaler Quellen Erneuerbarer Energien (EE) und dezentrale Verteilungsstrukturen mit weitestgehender Unabhängigkeit von den Schwankungen des Marktes für fossile Energien zur Vermeidung von Versorgungslücken,
- Nachhaltigkeit: ressourcenschonende und flächeneffiziente Energieerzeugung und -nutzung in Verantwortung für die künftigen Generationen mit dem Ziel einer für alle Bevölkerungsgruppen kostengünstigen, d. h. bezahlbaren, Energiebereitstellung.

zu 6.5 (2):

Aktuell werden auch in Westmecklenburg die Energienutzungen noch weitestgehend von fossilen Energieträgern dominiert. Sie gelten als Hauptverursacher für die globale Erderwärmung und den Klimawandel. Der Klimaschutz durch eine weitere Reduzierung der Treibhausgasemissionen ist deshalb eine große globale, aber auch regionale Herausforderung. Daher soll in Westmecklenburg eine Energiewende vollzogen werden, die sich hinsichtlich der Sektoren Strom, Wärme und Verkehr aus folgenden Voraussetzungen zusammensetzt: Energiesparen, Energieeffizienz und nachhaltige Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien (Energemix).

- Energieeinsparung: Energieverbrauch nur für notwendige Prozesse (Reduzierung der Menge verbrauchter Energie),
- Energieeffizienz: Senkung des Energieeinsatzes für eine bestimmte Leistung bzw. das Erreichen einer höheren Leistung bei gleichem Energieeinsatz (Verbesserung des Verhältnisses von Nutzen zum Energieaufwand),
- Energiewende: Umstellung von fossilen Energieträgern auf eine Energieversorgung mit Erneuerbaren Energien. Die regionale Herausforderung besteht darin, den richtigen Energiemix hinsichtlich der Träger Erneuerbarer Energien, wie Solarenergie, Windenergie, Wasserkraft, Geothermie und Biomasse, zu finden.

zu 6.5 (3):

Der Umstieg von der fossilen auf eine nachhaltig regionale Energieversorgung führt zu einer Unabhängigkeit von Energieimporten sowie zur Erschließung regionaler Wertschöpfung. Die weitere Entwicklung der regenerativen Energienutzung schafft gute Möglichkeiten besonders für kleine und mittelständische Unternehmen der Region, sich erfolgreich am Markt zu positionieren und somit die Wirtschaftskraft Westmecklenburgs zu stärken. Dadurch können positive Beschäftigungseffekte generiert werden.

Stärker als bislang sollen die Bürger Westmecklenburgs Möglichkeiten der wirtschaftlichen Teilhabe erhalten und so vom Ausbau der Erneuerbaren Energien profitieren. Dadurch kann die Wertschöpfung vor Ort erhöht und der ländliche Raum gestärkt werden. Weitere Vorteile bestehen in der Verbesserung der Akzeptanz der Projekte, in der Identifizierung der Bürger mit den Investitionen sowie in der Gestaltung der Investitionen.

zu 6.5 (4) – (6):

Ausgangssituation:

Im Ergebnis der Energie- und CO₂-Bilanzierung wurde für Westmecklenburg im Jahr 2010 ein Energienutzungsbedarf von insgesamt 12.300 GWh errechnet. Davon entfielen 5.400 GWh auf den Wärmebedarf, 1.900 GWh auf den Strombedarf und 5.000 GWh auf den Verkehrssektor.

Mehr als 60 % des Strombedarfs (1.140 GWh) wurden durch den Einsatz Erneuerbarer Energien bereitgestellt (davon rund jeweils 30 % aus Windenergie und Biogas).

Der Wärmebedarf wurde 2010 in Westmecklenburg hingegen größtenteils durch den Einsatz fossiler Energieträger gedeckt (insgesamt 88 %). Dabei ist Erdgas mit einem Anteil von mehr als 50 % der dominierende Energieträger. Nur 651 GWh wurde durch Erneuerbare Energien bereitgestellt. Davon entfiel der überwiegende Teil auf die Nutzung von Waldrestholz. Durch die 105 Biogasanlagen der Region wurde bei einem Landverbrauch von 40.000 ha lediglich 1 % des Wärmebedarfs gedeckt.²

Potenziale:

In Westmecklenburg könnten insgesamt 14.400 GWh Energie bei Ausschöpfung aller nutzbaren Potenziale aus regionalen Quellen Erneuerbarer Energien bereitgestellt werden. Davon entfallen 11.000 GWh nutzbares Potenzial auf den Strom- und 3.400 GWh auf den Wärmebereich.

Unter Zugrundelegung des aktuellen Stromverbrauchs wäre bei Realisierung des gesamten nutzbaren Potenzials eine rund 6-fache Überdeckung im Strombereich möglich (Überdeckung: 580 %). Anders stellt sich die Situation im Wärmebereich dar. Auch bei Ausschöpfung aller nutzbaren Potenziale wäre der aktuelle Wärmebedarf gegenwärtig nicht durch den Einsatz Erneuerbarer Energien zu decken (Unterdeckung: 63 %).³

Ausblick und Erfordernisse:

Die vollständige Deckung des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien wird durch den schrittweisen Ausbau der regional verfügbaren Quellen mittelfristig zu realisieren sein. Um langfristig auch den Wärmebedarf vollständig aus Erneuerbaren Energien decken zu können,

- ist der Wärmeverbrauch zu reduzieren,
- ist die Wärmenutzung von den fossilen Verbrennungstechnologien zu entkoppeln,
- sind die geothermischen und solaren Wärmepotenziale zu erschließen und
- sind die Potenziale innovativer Energieumwandlungen, beispielsweise aus Überschussstrommengen („Strom zu Wärme“ und „Strom zu Gas“) zu nutzen und weiter auszubauen.⁴

Wesentlich für die nachhaltige Erschließung vorhandener Wärmepotenziale ist darüber hinaus die Umstellung von stromgeführten auf wärmegeführte Biogasanlagen und die Substitution von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen (Nawaro) auf Reststoffverwertung (wie z. B. Gülle). Gegenwärtig ist der dominante Bioenergieträger in Westmecklenburg Waldrestholz. Daneben hat die Nutzung von Nawaro eine hohe Bedeutung. Andere Erscheinungsformen von Bioenergie bzw. Biomasse, wie Bioabfälle, Grünabfälle, Landschaftspflegeholz, Gülle, Stroh und Grünland, spielen derzeit im Rahmen der Nutzung und Erschließung Erneuerbarer Energien eine eher untergeordnete Rolle. Silomais stellt nahezu den gesamten stofflichen Einsatz der Biogasanlagen. Die Energieproduktion durch Nawaro wird aufgrund des nur geringen Beitrags zur Wärmenutzung und der flächenintensiven Stromerzeugung als nicht nachhaltig bewertet.

Die 105 bestehenden Biogasanlagen Westmecklenburgs deckten 2010 bei einem Landverbrauch von rund 40.000 Hektar lediglich rund 1 % des regionalen Wärmebedarfs in Westmecklenburg ab. Die Energieerzeugung auf Nawaro-Grundlage ist im Vergleich zu anderen Erneuerbaren Energien bezogen auf den Flächenverbrauch als ineffizient einzustufen. So verbraucht beispielsweise die Stromproduktion von 2.500 kWh/a knapp 2.100 m² Ackerland und damit ein Vielfaches der Fläche, die für die gleiche Energiemenge bei der Windstromerzeugung (60 m²), bei PV-Freiflächenanlagen (75 m²) und PV-Dachanlagen (23 m²) benötigt wird. Nawaro-basierte Biogasanlagen sollen daher auf dem Bestand von 2010 „eingefroren“ und langfristig auf einen nachhaltigen Erzeugungspfad umgestellt werden. Die Zulässigkeit neuer Anlagen ist an einen nachhaltigen Erzeugungspfad auf der Basis von Reststoffbiomasse (u. a. Gülle) sowie an das Vorliegen eines Wärmenutzungskonzeptes gebunden. Im Rahmen des sog. Sabatier-Prozesses kommen Gülle bzw. Reststoffbiomassen als Kosubstrat zum Einsatz. Dabei soll die Methananreicherung als EE-Gas für die Netzeinspeisung und dezentrale Wärmenutzung durch Wasserstoff und die Nutzung von EE-Strom erfolgen.⁵

Im Zuge der Energiewende sind – neben der Umstellung der Strom- und Wärmeproduktion – auch mobilitätsbezogene Veränderungen erforderlich. Die Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen kann u. a. durch eine weitere Einsparung fossiler Brennstoffe und durch den Ausbau der Elektromobilität erzielt werden.

² siehe „Regionales Energiekonzept Westmecklenburg – Kurzfassung“, 2013, S. 10 ff.

³ siehe „Regionales Energiekonzept Westmecklenburg – Kurzfassung“, 2013, S. 17f.

⁴ siehe „Regionales Energiekonzept Westmecklenburg – Kurzfassung“, 2013, S. 22 ff.

⁵ siehe „Regionales Energiekonzept Westmecklenburg – Kurzfassung“, 2013, S. 18 ff., S. 31

Die Energiewende ist auch auf kommunaler Ebene zu vollziehen. Die Gemeinden sind daher angehalten, die daraus erwachsenden Anforderungen in ihren Planungen zu berücksichtigen.

zu 6.5 (7):

Dem zukünftigen Einsatz moderner Energiespeichertechnologien im Übertragungs- und Verteilnetz kommt eine besondere Bedeutung zu. Trotz bestehender Probleme ist die technische Reife von Speicherungs- und Umwandlungstechnologien absehbar. Aktuell besitzen die Techniken unterschiedliches Entwicklungspotenzial. Eine Herausforderung besteht u. a. darin, Wandlungsverluste zu minimieren. Auch muss die Implementierung dieser Technologien wirtschaftlich tragfähig sein. Deshalb ist es beispielsweise erforderlich, die Grundlagenforschung zu intensivieren und Pilotprojekte umzusetzen.⁶ Dazu sollen die Synergien zwischen regionalen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Unternehmen genutzt und weiter ausgebaut werden.

zu 6.5 (8):

Zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung und um einerseits die Beeinträchtigung insbesondere von Siedlungsbereichen, Naturraumpotenzialen und der Tourismusentwicklung so gering wie möglich zu halten, aber andererseits der Windenergienutzung als Form der regenerativen Energienutzung substanziell Raum zu verschaffen, werden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) mit möglichst geringem Konfliktpotenzial als Ziel der Raumordnung ausgewiesen. Diese Eignungsgebiete sind in der Gesamtkarte M 1:100.000 dargestellt und in der Anlage zu 6.5 aufgeführt. Diese Gebiete umfassen eine Fläche von rund 6.500 ha. Das sind rund 1 % des Flächenumfangs der Planungsregion.

Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) unzulässig. Von einer raumbedeutsamen Windenergieanlage ist ab einer Anlagenhöhe von 35 m über Gelände auszugehen. Neben der Abstimmung der unterschiedlichen Raumansprüche untereinander dient die Ausweisung von Eignungsgebieten an konfliktarmen Standorten auch einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und einer Reduzierung des Erschließungsaufwands. Die ermittelten Gebiete sollen aufgrund ihrer besonderen Eignung zur Nutzung der Windkraft möglichst effektiv genutzt werden und so einen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs leisten.

Gemäß Ziff. 6.4 (8) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern sind in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Kriterien (siehe Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 (RL-RREP)) festzulegen. In der Planungsregion Westmecklenburg erfolgt die Festsetzung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nach Maßgabe der in Abbildung 19 aufgeführten regionalen Ausschluss- und Restriktionskriterien, um den regionalen Gegebenheiten angemessen Rechnung zu tragen.

Die Ausschlusskriterien sind zu unterteilen. Sie betreffen Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind, die für eine Windenergienutzung also schlechthin ungeeignet sind („harte“ Ausschlusskriterien, kein planerischer Entscheidungsspielraum) oder Flächen, auf denen nach dem Willen des Plangebers nach raumordnerischen Kriterien die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen wird („weiche“ Ausschlusskriterien auf Basis einer bewussten Planungsentscheidung).

Die Restriktionskriterien sprechen zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche. In einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört die Vorbelastung, z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie eine Umfassung von Ortschaften durch vorhandene und geplante Windparks.

In den bereits bestehenden Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg von 1996 (RROP WM, 1996) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2011 (RREP WM, 2011) ist ein Neubau, ein Ersatz bzw. eine Erneuerung bestehender Windenergieanlagen nur dort möglich, wo das Eignungsgebiet oder ein Teil davon auch in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklen-

⁶ siehe: Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern, Februar 2015

burg übernommen wird. Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen.

Abbildung 19: Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen

Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Militärische Anlagen
Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Waldflächen ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
Biosphärenreservate
Naturparks
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: • Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer • Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG
Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen
Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha
Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkungsbereich
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange (u. a. die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für die schützenswerten Vogelarten Uhu, Kranich,

Kiebitz, Wachtelkönig, Rohr- und Wiesenweihe und ihre entsprechenden tierökologischen Abstandskriterien) werden in der gesondert durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet.

zu 6.5 (9):

Mit der höhenbezogenen Abstandsregelung wird innerhalb der ausgewiesenen WEG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Abstand einzelner Windenergieanlagen (WEA) zur Wohnbebauung in Abhängigkeit von der jeweiligen Anlagenhöhe festgesetzt. Dabei beträgt der Abstand zu Wohngebäuden das 7-fache der Anlagenhöhe.

Dabei gilt:

- Gesamthöhe = Nabenhöhe der WEA zuzüglich Radius des Rotors,
- Abstand = Maß zwischen der Außenkante der WEA und der äußeren Bebauungsgrenze der betreffenden Siedlung.
- Außenkante der WEA: Umfang der von den Rotorblättern überstrichenen, senkrecht auf das Gelände projizierten Kreisfläche.

Abweichungen durch Bebauungsplan bis auf den Mindestabstand sind möglich.⁷

Begründung: Aufgrund des rasanten technischen Fortschritts ist künftig von wachsenden Anlagenhöhen auszugehen. Damit wird die subjektiv wahrgenommene optisch-bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen zunehmen. Um angesichts langwieriger Planungsprozesse zeitnah auf diese Entwicklung reagieren zu können und so die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie langfristig zu sichern, ist eine flexible Regelung erforderlich, die der Abwehr der optisch-bedrängenden Wirkung dient.

zu 6.5 (10):

Durch die gegenüber dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß der Landesverordnung vom 31. August 2011 geänderten Kriterien entfallen zahlreiche bestehende Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (sogenannte „Altgebiete“). Damit ist in diesen Gebieten zwar der weitere Betrieb vorhandener Windenergieanlagen möglich, nicht aber ihr Ersatz bzw. ihre Erneuerung (Repowering) durch neue Anlagen. Den Gemeinden soll für diese Altgebiete jedoch im Wege einer Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bauleitplanerisch zu sichern.

Voraussetzung für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der in der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ist zum einen, dass sich die Standorte in einem Gebiet befinden, das in der vorangegangenen Fassung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgesetzt worden ist. Bei der vorangegangenen Fassung handelt es sich um das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß der Landesverordnung vom 31. August 2011. Zum anderen ist erforderlich, dass die von einem Altgebiet räumlich berührte Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden Anteil des Altgebietes oder für eine Teilfläche hiervon in einem Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan ein Sondergebiet, eine Sonderbaufläche oder eine sonst geeignete und rechtlich zulässige Darstellung für Windenergieanlagen aufgenommen hat.

Sollte die Gemeinde noch über keinen solchen Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan verfügen, gestattet die Zielfestsetzung in Ziff. 6.5 (10) der Gemeinde auch, für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden Anteil eines Altgebietes erstmals eine bauleitplanerische Festlegung durch Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan in Form eines Sondergebietes, einer Sonderbaufläche oder einer sonst geeigneten und rechtlich zulässigen Darstellung für Windenergieanlagen vorzunehmen bzw. einen bestehenden Flächennutzungsplan oder Teilflächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Die planerische Öffnungsklausel ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die Altgebiete, in denen oftmals bereits Windenergieanlagen errichtet wurden und die daher eine gewisse Vorprägung erfahren haben, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen

⁷ Die formulierte Abweichungsmöglichkeit steht unter dem Vorbehalt, dass eine entsprechende gesetzliche Grundlage für eine solche verbindliche Regelung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern geschaffen wird.

Flächennutzungsplanung vorzuhalten. Die vorhandenen Windparks sind bei Ausnutzung dieser planerischen Öffnungsklausel nicht mehr auf den Bestandsschutz beschränkt. Die Aufnahme einer planerischen Öffnungsklausel findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern. Würde ohne Differenzierung von dem neuen Kriterienkatalog ausgegangen, der unter anderem die Erhöhung des Abstandspuffers zur Wohnbebauung auf 1.000 Meter festsetzt, wäre dies mit einer erheblichen Verringerung der Eignungsflächen verbunden. Ein Repowering in den ehemaligen Eignungsgebieten wäre vielfach nicht möglich. Die hier getroffene Ausnahmeregelung erlaubt es dagegen, vorhandene Windparks auf der Basis kommunaler Bauleitplanung zu erneuern und dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist.

Diese Ausnahme durch planerische Öffnungsklausel ist zudem sachlich und flächenmäßig hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar: Der sachliche Anwendungsbereich ergibt sich daraus, dass die Ausnahme für alle Altgebiete gilt, die den Anforderungen des aktuellen Kriterienkatalogs nicht mehr genügen. Auch die flächenmäßige Betroffenheit ergibt sich aus der Festlegung. Die Ausnahme ist auch abschließend abgewogen (§ 7 Abs. 2 ROG).

zu 6.5 (11):

Den in der Region ansässigen Unternehmen der Windenergiebranche soll durch die ausnahmsweise mögliche Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb der in der Karte dargestellten Eignungsgebiete die Möglichkeit gegeben werden, Anlagen zu Test- und Erprobungszwecken (Prototypen) zu errichten, wenn ihnen geeignete Standorte in den Eignungsgebieten nicht zur Verfügung stehen. Diese Ausnahmemöglichkeit nach § 6 Abs. 1 ROG soll sicherstellen, dass die erforderliche Forschungs- und Entwicklungsarbeit der Windenergieunternehmen nicht durch die begrenzte Verfügbarkeit freier Anlagenstandorte in den Eignungsgebieten behindert wird und dass die besonderen Standortanforderungen bei der Errichtung von Anlagen zu Test- oder Erprobungszwecken erfüllt werden können.

Die Erforderlichkeit der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ist durch den Betreiber nachzuweisen. Prototypen dürfen nur zur Durchführung der für die Typenprüfung und Zertifizierung unbedingt notwendigen Vermessungsarbeiten errichtet werden. Dazu zählt nur die Messung der Beanspruchung (Lasten) und des Leistungsverhaltens (Leistungskurve). Andere Messungen wie die Schallmessung oder die Messung der Netzverträglichkeit können grundsätzlich auch innerhalb kommerzieller Windparks durchgeführt werden und rechtfertigen keine Zulassung außerhalb von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Die Errichtung von Anlagen zu vorrangig kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen. Zu diesem Zweck ist die Nutzungsdauer der Anlagen auf die erforderliche Zeit der Forschungs- und Erprobungsarbeit zu begrenzen. Der Nutzungszeitraum ist verbindlich festzulegen und der Rückbau der Anlagen ist durch eine Sicherheitsleistung zu gewährleisten.

Voraussetzung für eine Ausnahme ist immer, dass neben dem besonderen Zweck des Vorhabens auch besondere Standortanforderungen bestehen, welche die Standortwahl in der Planungsregion und außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete begründen. Besondere Standortanforderungen können sich insbesondere aus dem Erfordernis einer räumlichen Nähe zum Standort des Betreibers bzw. des Hersteller- oder Prüfunternehmens ergeben. Über die Vereinbarkeit einer Ausnahme mit den Zielen der Raumordnung entscheidet die untere Landesplanungsbehörde nach Prüfung des Einzelfalls.

zu 6.5 (12):

Über die Bürger- und Kommunenbeteiligung soll sichergestellt werden, dass durch die Nutzung der Windenergie erzeugte Wertschöpfung in der Region bleibt. Im Interesse eines raumordnerischen Konfliktausgleichs führt die Beteiligung dazu, dass Belastungen und Erträge aus der Nutzung der Windenergie zusammengeführt werden. Die wirtschaftliche Teilhabe der von den Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen betroffenen Bürgern und Kommunen an den Projekterträgen ist notwendig, um eine breite Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu sichern und einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Gesetzliche Grundlage stellt das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dar (vgl. Landtagsdrucksache 6/4568 v. 07.10.2015).

zu 6.5 (13):

Biogasanlagen sollen künftig wärmegeführt sein. Bestehende Anlagen auf Nawaro-Grundlage sind auf Gülle und Reststoffbiomasse umzustellen und neue Anlagen sind gleich auf diese Substrate auszurichten.

Anlagen zur energetischen Umwandlung von Biomasse sollten in räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu einem regionalen Landwirtschaftsbetrieb errichtet werden. Ist dies nicht möglich und die Anlage damit nicht baurechtlich privilegiert, erfordert diese die gleichen Standortvoraussetzungen wie andere Gewerbe- oder Industriebetriebe. Eine gezielte Standortausweisung im Sinne einer raumordnerischen Positivplanung ist deshalb nicht erforderlich. Grundsätzlich soll gewährleistet sein, dass die Standorte in den regionalen Wirtschaftskreislauf integriert sind, um Fahrwege zu minimieren, Energieverluste zu vermeiden und eine positive CO₂-Bilanz zu erzielen.

zu 6.5 (14):

Die Nutzung der Sonnenenergie ist eine zukunftsorientierte Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs. Durch Photovoltaik-Dach- und Freiflächenanlagen kann Solarstrom erzeugt werden. Solarthermie-Dachanlagen dienen der Erzeugung von Solarwärme. Aufgrund der Vielzahl nutzbarer Flächen auf baulichen Anlagen sollten diese vordringlich genutzt werden. Dabei soll die Nutzung geeigneter Dachflächenpotenziale mit den Aspekten des Denkmalschutzes und des Städtebaus in Einklang gebracht werden.

Das regionale solare Dachflächenpotenzial beträgt ca. 7,5 Mio. m². Davon werden 20 % für die solarthermische Nutzung angenommen. Davon wiederum sollen zwei Drittel für die Brauchwasserbereitung und ein Drittel für Heizungsunterstützung genutzt werden. Für die solare Stromerzeugung kommen zu den ermittelten nutzbaren Dachflächen Freiflächenpotenzialflächen von knapp 12.000 ha hinzu.⁸

Bei entsprechender Eignung sollen bereits versiegelte und vorbelastete Flächen (z. B. an Infrastrukturtrassen) und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes Konversionsflächen genutzt werden, um eine weitere Zersiedelung zu vermeiden. Der Umgang mit Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Vorranggebieten Rohstoffsicherung ist in der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V vom 20.12.2011 geregelt.

zu 6.5 (15):

Für die Umstellung der Wärmeversorgung auf Erneuerbare Energien nimmt die Geothermie eine zentrale Bedeutung ein. Die Tiefengeothermie nutzt die Wärmeenergie der Erde in mehr als 400 m Tiefe. Die oberflächennahe Geothermie nutzt Energie in Tiefen bis 400 m. Das geothermische Potenzial Westmecklenburgs soll in Zukunft an geeigneten Standorten verstärkt zur Deckung des Energiebedarfs beitragen. Für die gesamte Region Westmecklenburg konnte flächendeckend ein hinreichendes Potenzial für Tiefen- und oberflächennahe Geothermie für die Wärmenutzung nachgewiesen werden. Die Erschließung dieses Potenzials setzt eine ausreichende Nachfrage voraus. Diese ist bezüglich der Tiefengeothermie in verdichteten Siedlungsstrukturen, d. h. in Städten ab 4.000 Einwohnern und mit einer Anschlussquote von 70 % gegeben. Die Erschließung der oberflächennahen Geothermie soll hingegen bevorzugt dezentral in weniger verdichteten Siedlungsstrukturen durch den Einsatz von Wärmepumpentechnik erfolgen.⁹ Auf einen umweltschonenden Umgang mit dem Thermalwasser ist in besonderem Maße zu achten.

zu 6.5 (16):

Bei den Stromnetzen wird zwischen Übertragungs- und Verteilnetzen unterschieden. Übertragungsnetze dienen der überregionalen Versorgung im Höchstspannungsbereich (380/220 kV). Sie müssen den Transport über weite Entfernungen gewährleisten. Die Weiterleitung vom Übertragungsnetz zu den einzelnen Haushalten erfolgt über die Verteilnetze. Sie dienen der regionalen Versorgung im Nieder-, Mittel- und Hochspannungsbereich (110 kV) und haben die Rolle eines „Einsammlers“ und Verteilers. Der zur Umsetzung der Energiewende erforderliche Ausbau Erneuerbarer Energien stellt eine große Herausforderung für die Energieleitungssysteme, wie z. B. der Elektro-, Gas- und Fernwärmeleitungen, dar. Die dezentrale regenerative Einspeisung unterliegt starken Schwankungen; Erzeugung und Verbrauch divergieren zeitlich. Vor allem die Verteilnetze werden dadurch stark

⁸ siehe „Regionales Energiekonzept Westmecklenburg – Kurzfassung“, 2013, S. 30 ff.

⁹ siehe „Regionales Energiekonzept Westmecklenburg – Kurzfassung“, 2013, S. 12 ff., 24, 30

belastet. Um eine gleichbleibende Qualität und Versorgungssicherheit gewährleisten zu können, ist ein zunehmend leistungsstärkeres Übertragungs- und Verteilnetz erforderlich. Erheblicher Ausbau- und Investitionsbedarf wird in allen Netz- und Umspannebenen gesehen.¹⁰

Um Netzstabilität und Systemsicherheit zu erreichen sowie den Netzausbau und dessen damit verbundene Kosten zu minimieren, sollen u. a. Strom- und Wärmespeicher (einschließlich Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung und Blockheizkraftwerke) und dezentrale Anlagen für EE-Gasnutzung zum Einsatz kommen.

Im Interesse des Freiraum- und Landschaftsschutzes sollen neue Leitungsbauwerke mit vorhandenen Infrastrukturtrassen gebündelt werden. Die technische Überformung der Landschaft und die Zerschneidungswirkung von Linieninfrastrukturvorhaben kann durch eine unterirdische Verlegung, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, weitestgehend vermieden werden. Die Parallelführung und Bündelung von Linieninfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der Verletzbarkeit kritischer Infrastrukturen erfolgen.¹¹

zu 6.5 (17):

Die neuen Technologien der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bergen neben den vielen Vorteilen auch einige Risiken, welche hauptsächlich in der dynamischen Entwicklung der Technologie und der Energiepolitik begründet liegen. Der Rückbau von Anlagen und Leitungen sollte deshalb bereits in der Planungsphase bedacht und vertraglich geregelt werden.

¹⁰ siehe: „Vorschlag für ein Landesenergiekonzept Mecklenburg-Vorpommern“, August 2013, S. 51 ff.

¹¹ Im Ergebnis der Teilfortschreibung wird in der Gesamtkarte M 1:100.000 nachrichtlich die Planung Parchim-Neuburg übernommen.

Kartenteil

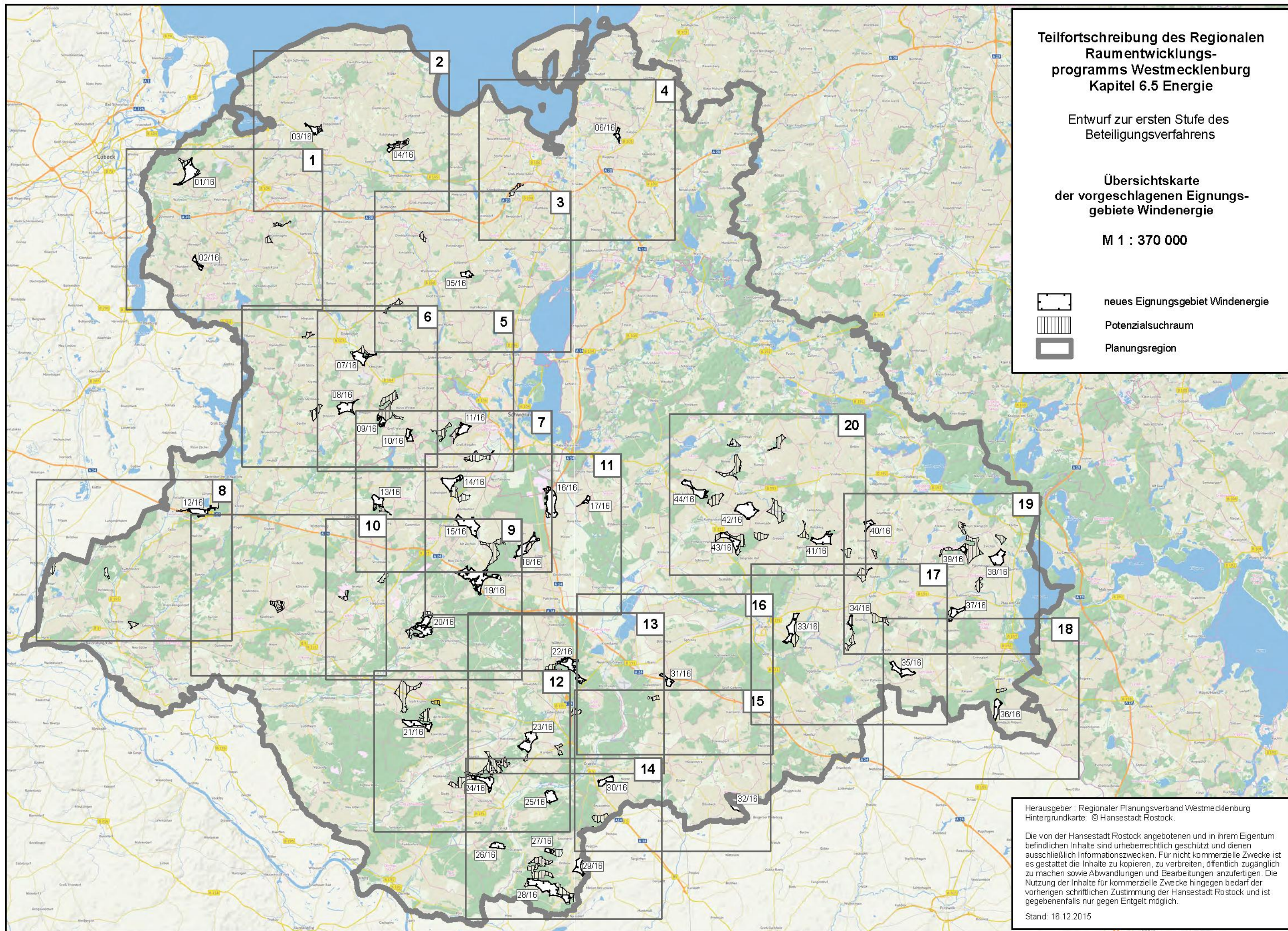
Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Übersichtskarte
der vorgeschlagenen Eignungs-
gebiete Windenergie

M 1 : 370 000

-  neues Eignungsgebiet Windenergie
-  Potenzielsuchraum
-  Planungsregion



Herausgeber : Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Hintergrundkarte: © Hansestadt Rostock.

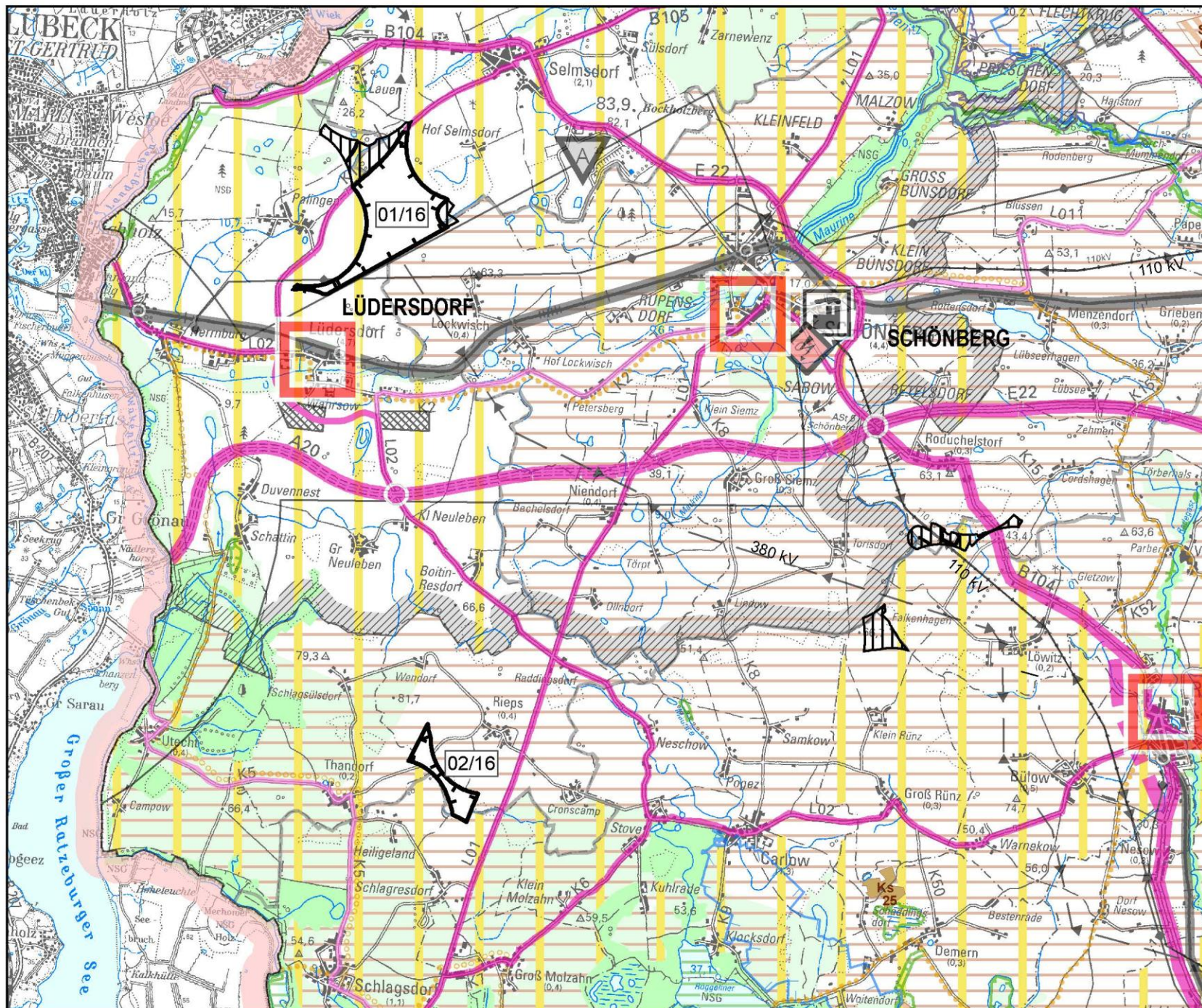
Die von der Hansestadt Rostock angebotenen und in ihrem Eigentum befindlichen Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dienen ausschließlich Informationszwecken. Für nicht kommerzielle Zwecke ist es gestattet die Inhalte zu kopieren, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen sowie Abwandlungen und Bearbeitungen anzufertigen. Die Nutzung der Inhalte für kommerzielle Zwecke hingegen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Rostock und ist gegebenenfalls nur gegen Entgelt möglich.

Stand: 16.12.2015

Tabellenübersicht der Eignungsgebiete Windenergieanlagen

Nr.	LK	Gemeinde	Bezeichnung	Fläche in ha
01/16	NWM	Selmsdorf/Lüdersdorf/Lockwisch	Palingen	243
02/16	NWM	Rieps/Thandorf/Schlagsdorf	Rieps	50
03/16	NWM	Dassow/Roggenstorf	Gross Voigtshagen	72
04/16	NWM	Grevesmühlen/Damshagen	Grevesmühlen	46
05/16	NWM	Testorf-Steinfurt/Bobitz	Schönhof	65
06/16	NWM	Hornstorf/Benz	Rohlstorf	41
07/16	NWM	Gadebusch/Lützw/Pokrent	Gadebusch Süd	153
08/16	NWM	Schildetal/Kembz/Pokrent	Renzow West	173
09/16	NWM	Gottesgabe/Schildetal	Renzow Ost	61
10/16	LUP	Gottesgabe/Dümmer/Grambow	Groß Welzin	73
11/16	LUP	Wittenförden/Klein Rogahn	Klein Rogahn	111
12/16	LUP	Lüttow-Valluhn	Lüttow-Valluhn	135
13/16	LUP	Dümmer/Wittendörp	Parum	124
14/16	LUP	Stralendorf/Warsow	Stralendorf	173
15/16	LUP	Warsow/Holthusen/Bandenitz/Alt Zachun/Sülstorf	Alt Zachun	267
16/16	LUP	Plate/Banzkow/Schwerin	Plate West	292
17/16	LUP	Banzkow/Plate	Plate Ost	36
18/16	LUP	Lübesse/Sülstorf/Uelitz	Lübesse	181
19/16	LUP	Hoort/Rastow	Hoort	429
20/16	LUP	Mooras/Kuhstorf	Moraas	262
21/16	LUP	Alt Krenzlin/Groß Krams	Alt Krenzlin	165
22/16	LUP	Neustadt-Glewe/Wöbbelin	Neustadt-Glewe	210
23/16	LUP	Ludwigslust/Karstädt	Karstädt	233
24/16	LUP	Bresegard bei Eldena/Ludwigslust	Bresegard	152
25/16	LUP	Grabow/Eldena/Gorlosen	Wanzlitz	135
26/16	LUP	Gorlosen	Gorlosen West	87
27/16	LUP	Milow/Gorlosen	Gorlosen Ost	41
28/16	LUP	Steesow/Milow	Steesow	403
29/16	LUP	Milow/Steesow	Milow	146
30/16	LUP	Grabow/Prislich	Grabow	97
31/16	LUP	Blievenstorf/Spornitz/Brenz	Blievenstorf	74
32/16	LUP	Brunow	Brunow	90
33/16	LUP	Parchim	Parchim	192
34/16	LUP	Gischow/Lübz	Gischow	36

Nr.	LK	Gemeinde	Bezeichnung	Fläche in ha
35/16	LUP	Kreien/Gehlsbach	Kreien	160
36/16	LUP	Ganzlin	Wendisch Priborn	129
37/16	LUP	Barkhagen/Kritzow	Barkow	100
38/16	LUP	Barkhagen/Plau am See	Plauerhagen	178
39/16	LUP	Gallin-Kuppentin	Daschow	38
40/16	LUP	Goldberg/Passow/Werder	Sehlsdorf	64
41/16	LUP	Obere Warnow/Granzin	Granzin	164
42/16	LUP	Zölkow/Obere Warnow/Friedrichsruhe	Kladrum	279
43/16	LUP	Domsühl/Friedrichsruhe	Severin	137
44/16	LUP	Crivitz/Zapel/Barnin	Wessin	176
			Summe	6 477



Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 1



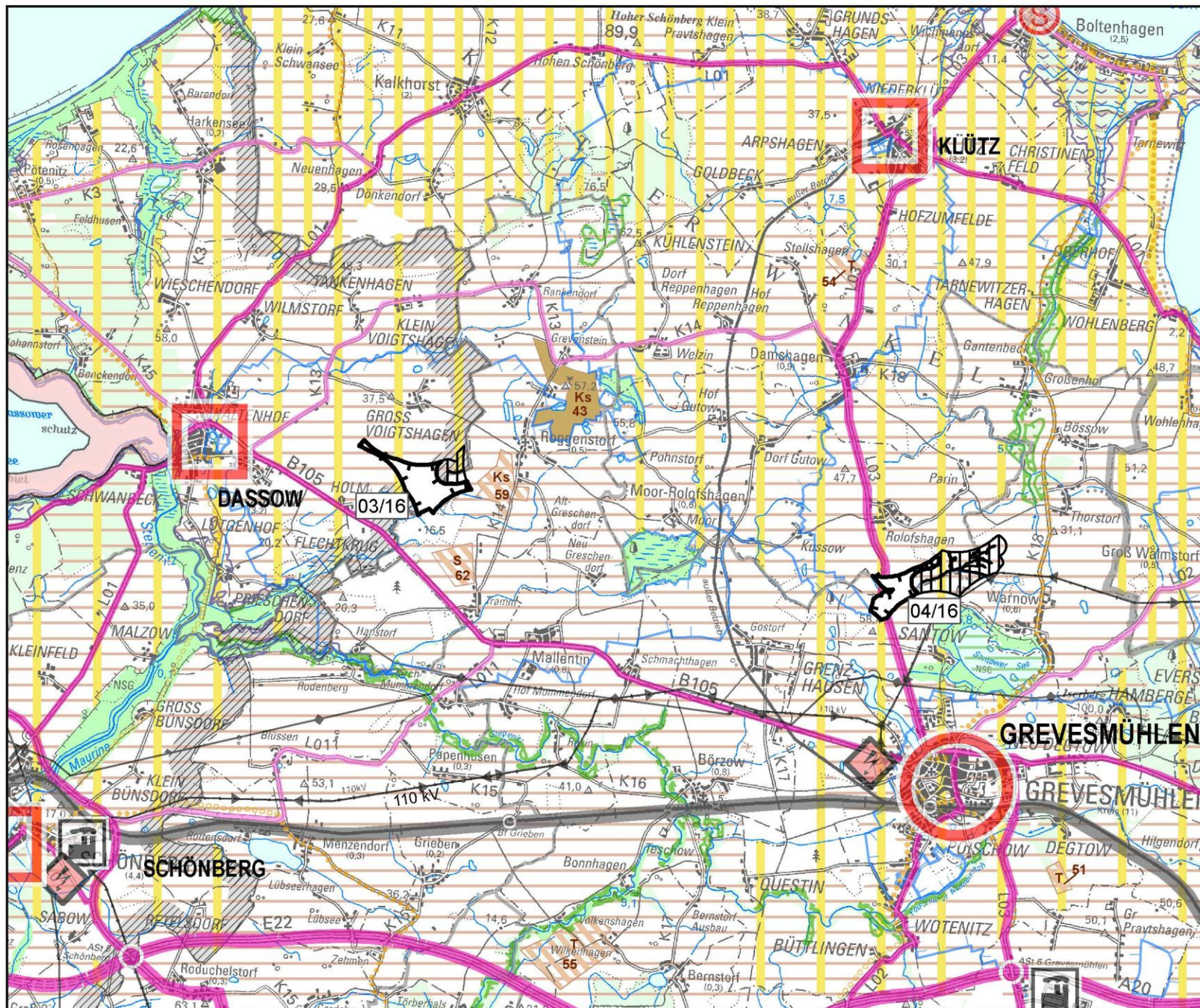
neues Eignungsgebiet
Windenergie



Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 2



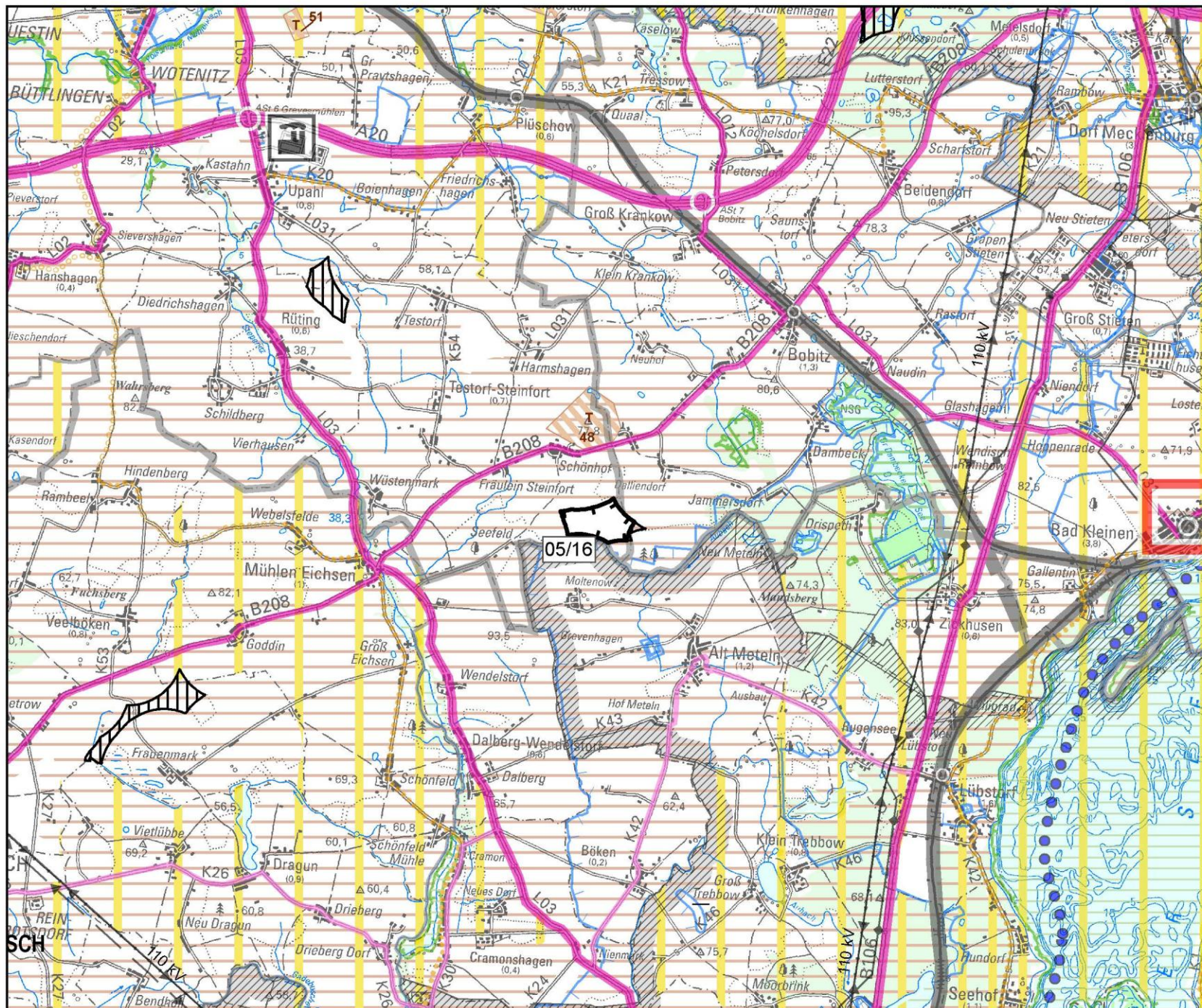
neues Eignungsgebiet
Windenergie



Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 3



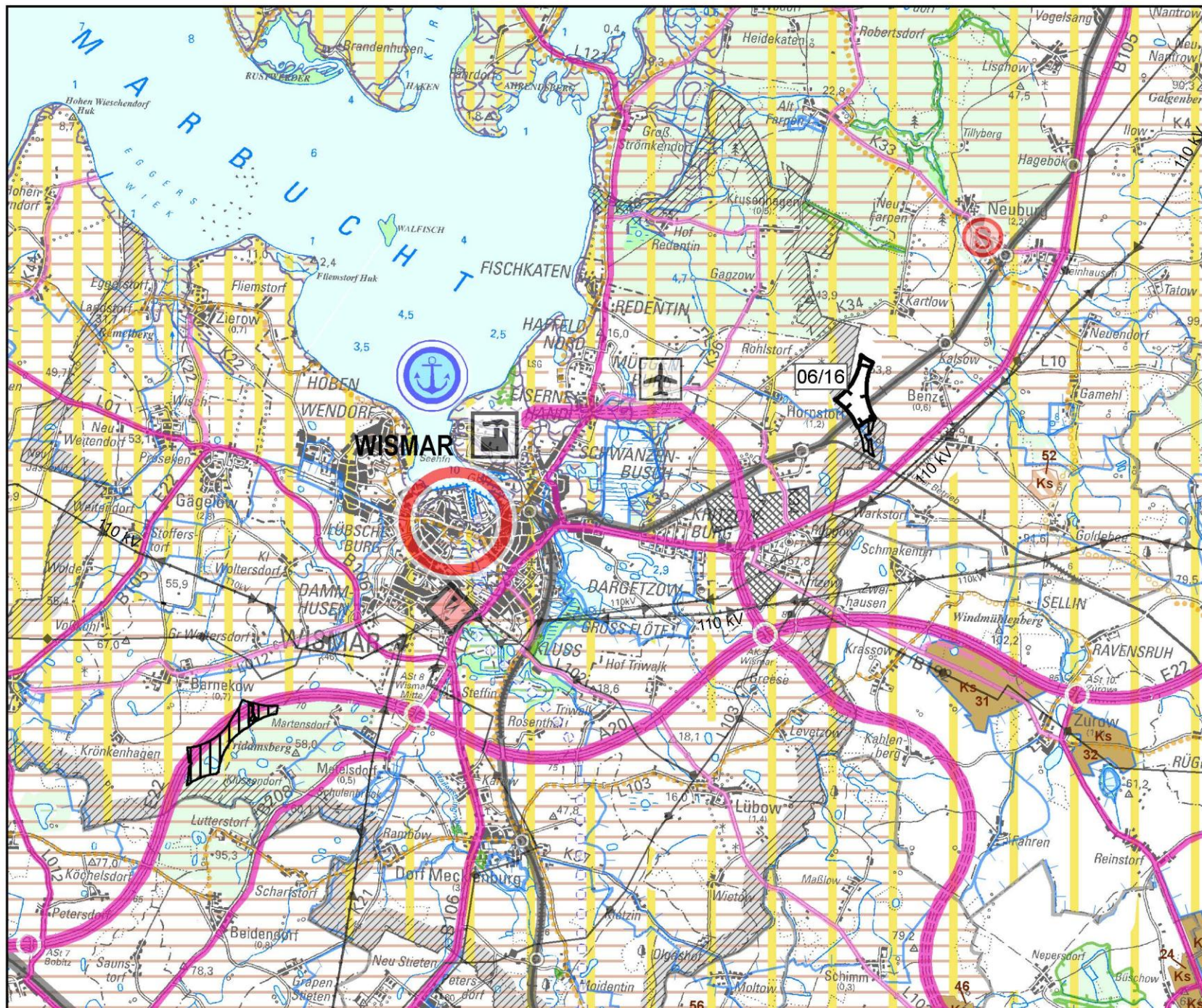
neues Eignungsgebiet
Windenergie



Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

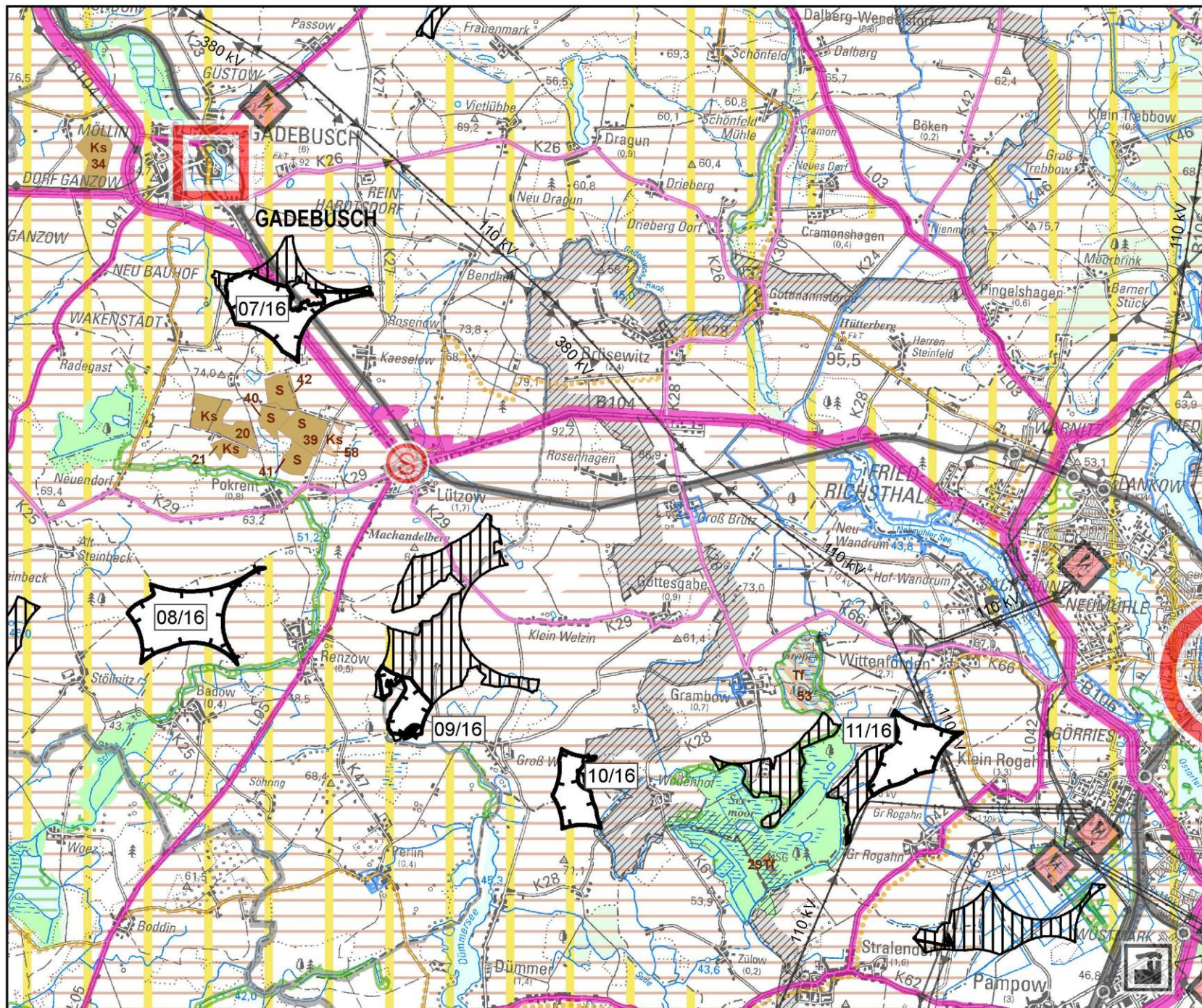
Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 4

-  neues Eignungsgebiet
Windenergie
-  Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 5



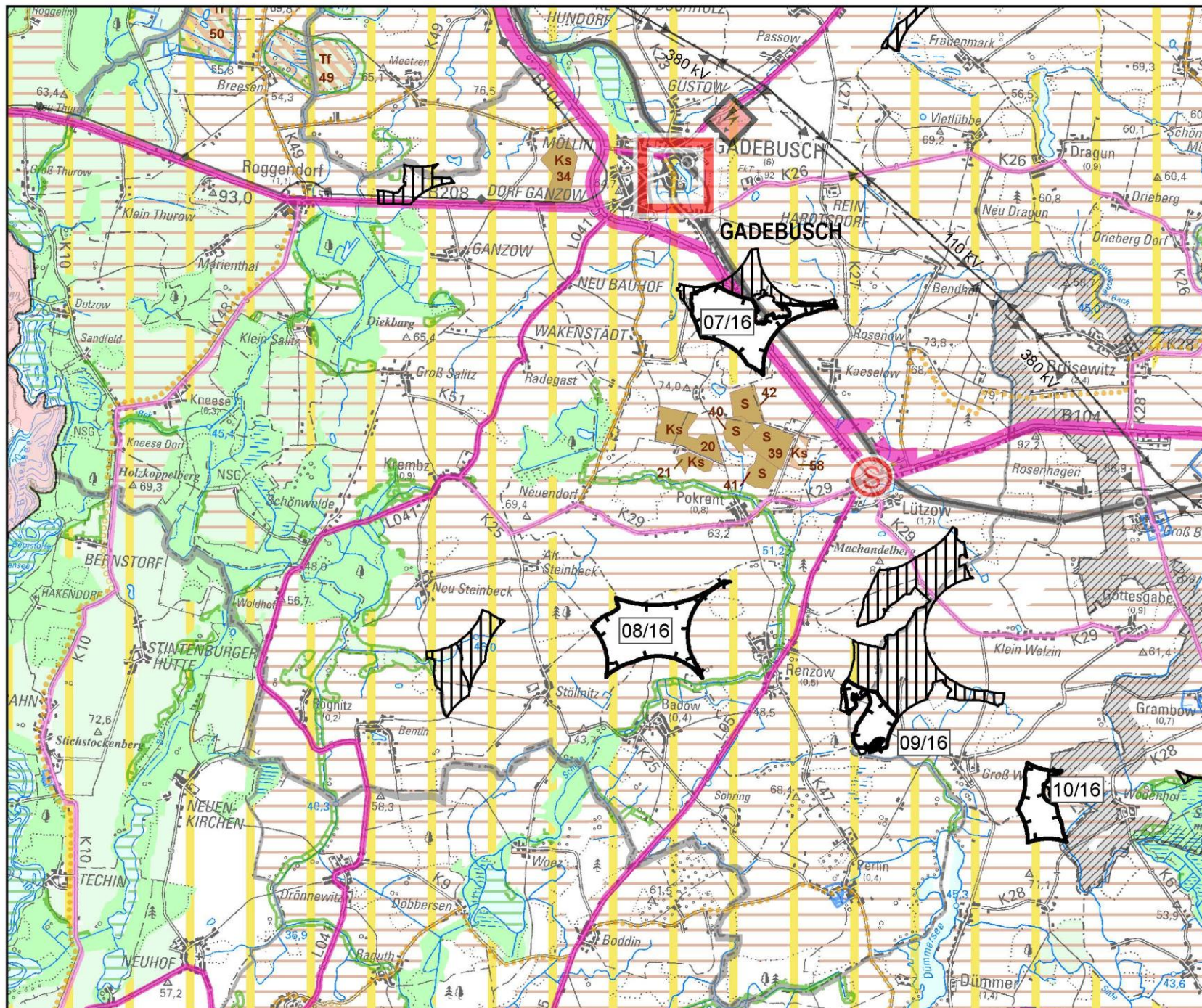
neues Eignungsgebiet
Windenergie



Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 6



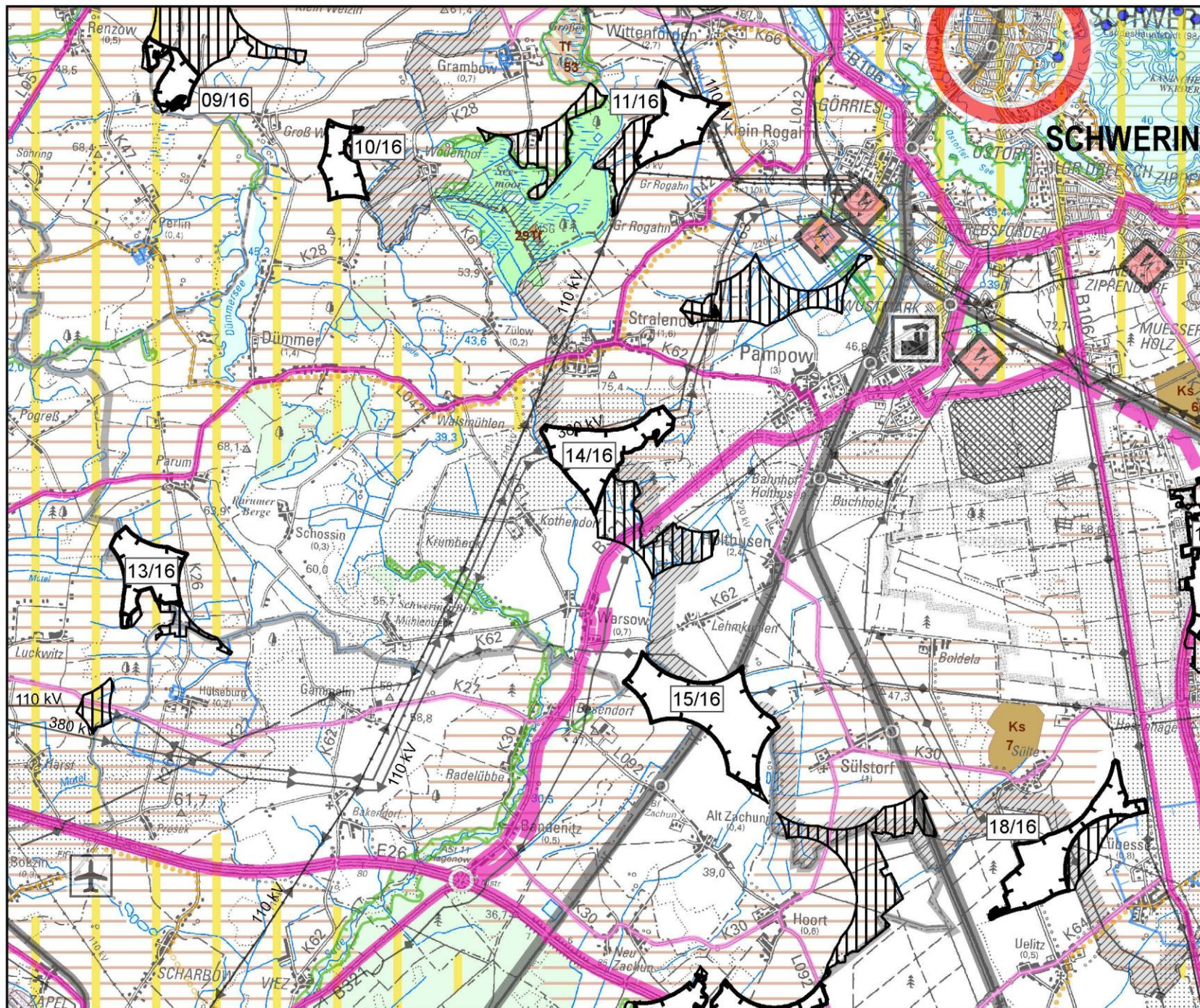
neues Eignungsgebiet
Windenergie



Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 7



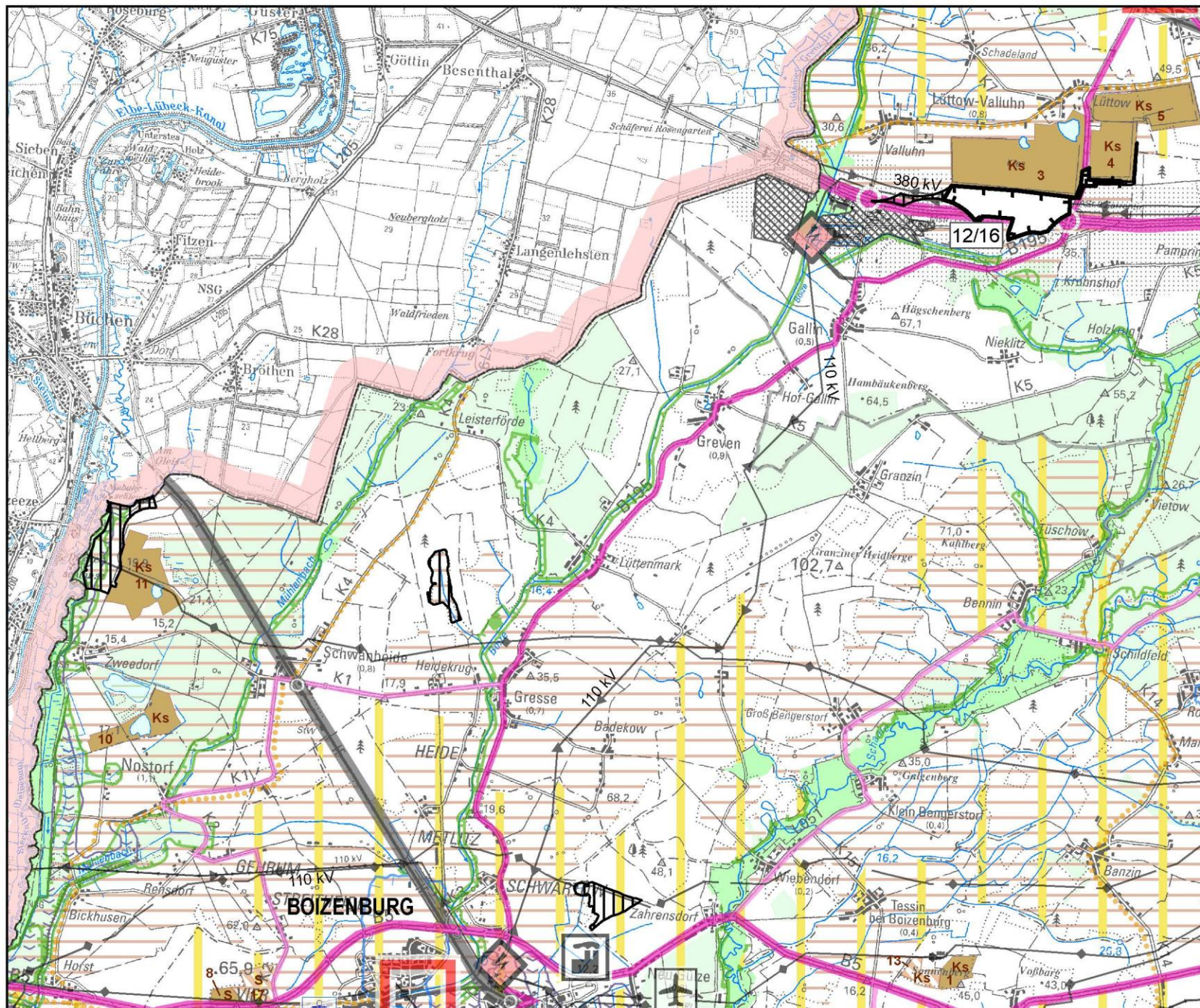
neues Eignungsgebiet
Windenergie



Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 8



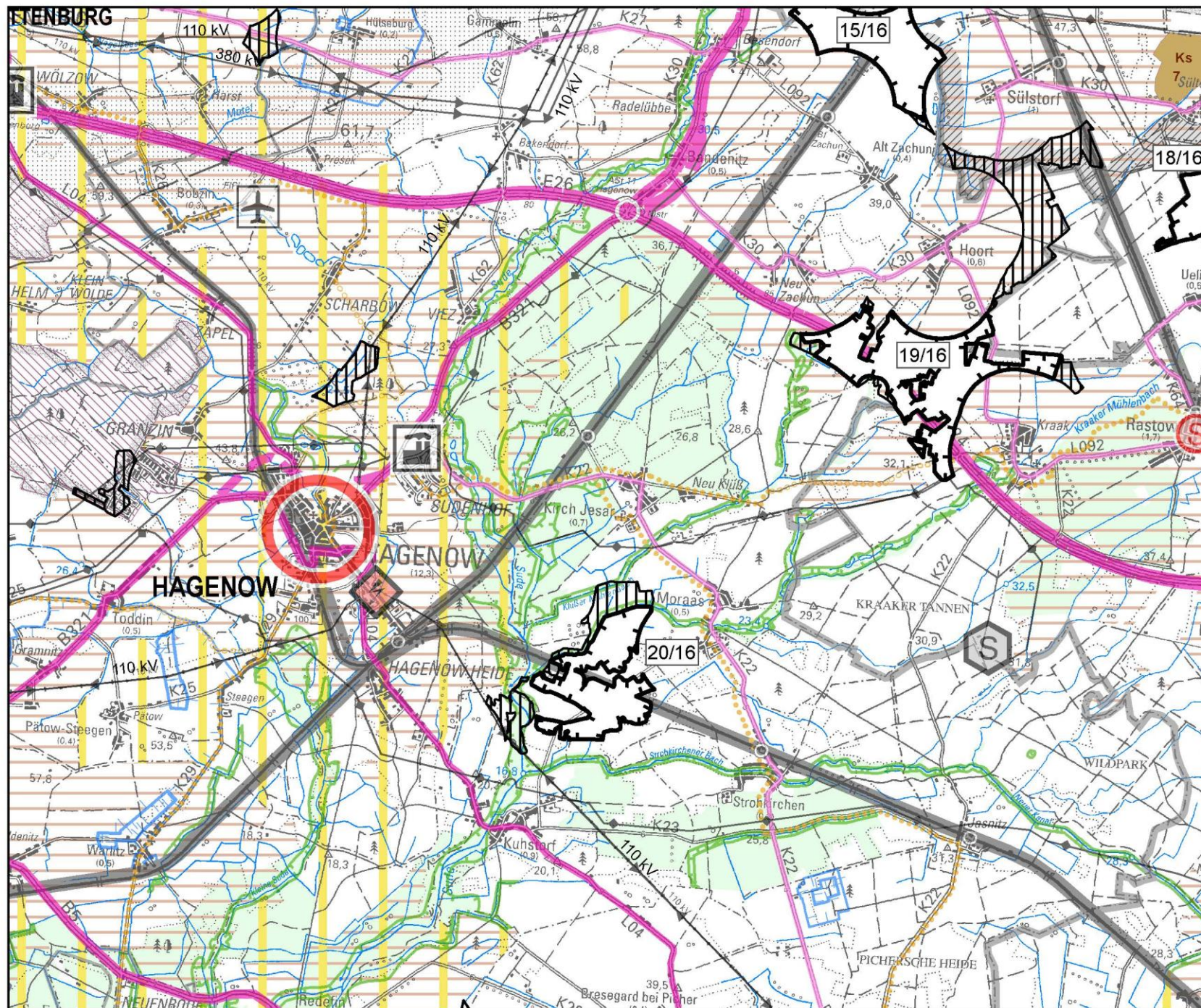
neues Eignungsgebiet
Windenergie



Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

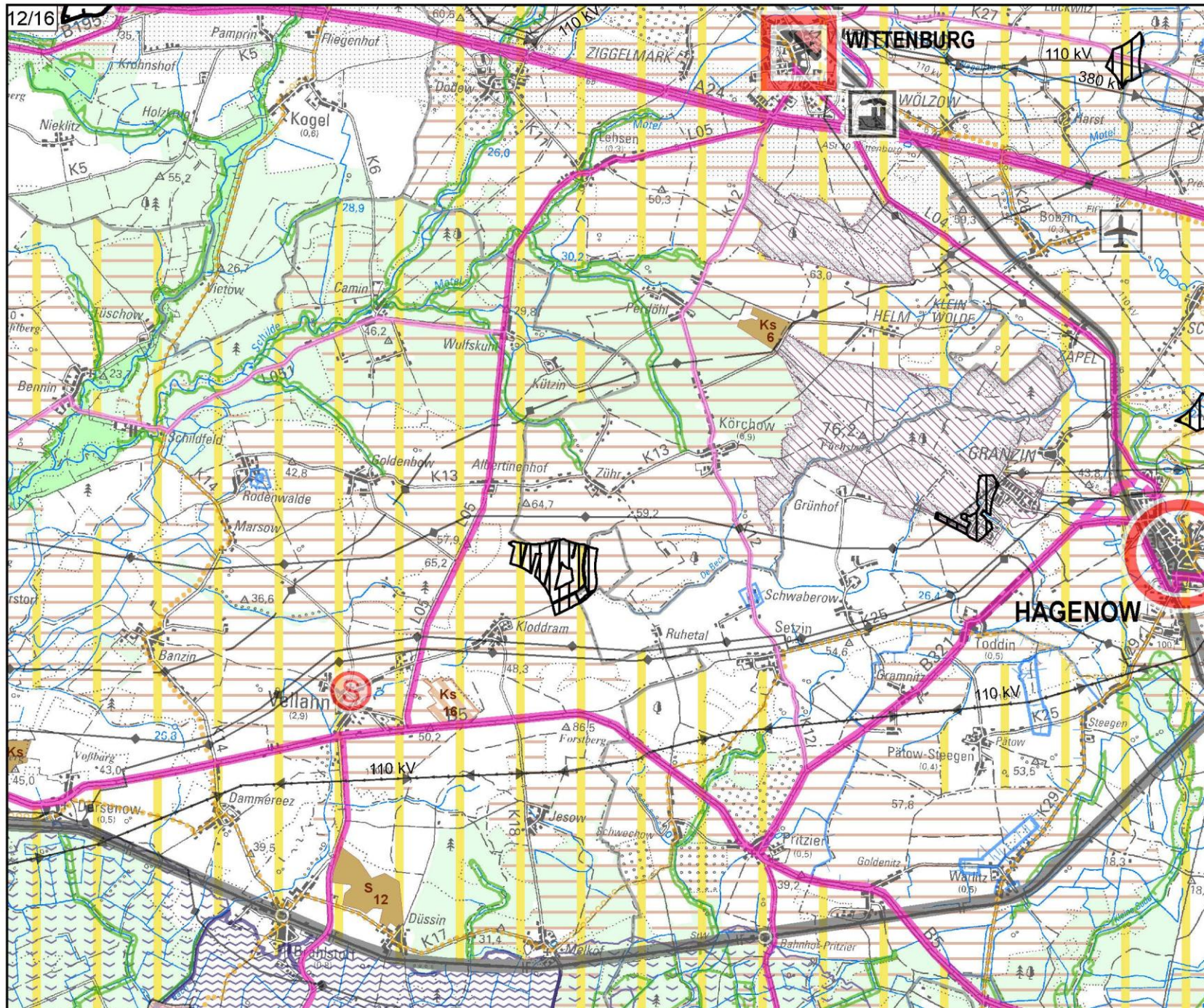
Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 9

-  neues Eignungsgebiet
Windenergie
-  Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 10



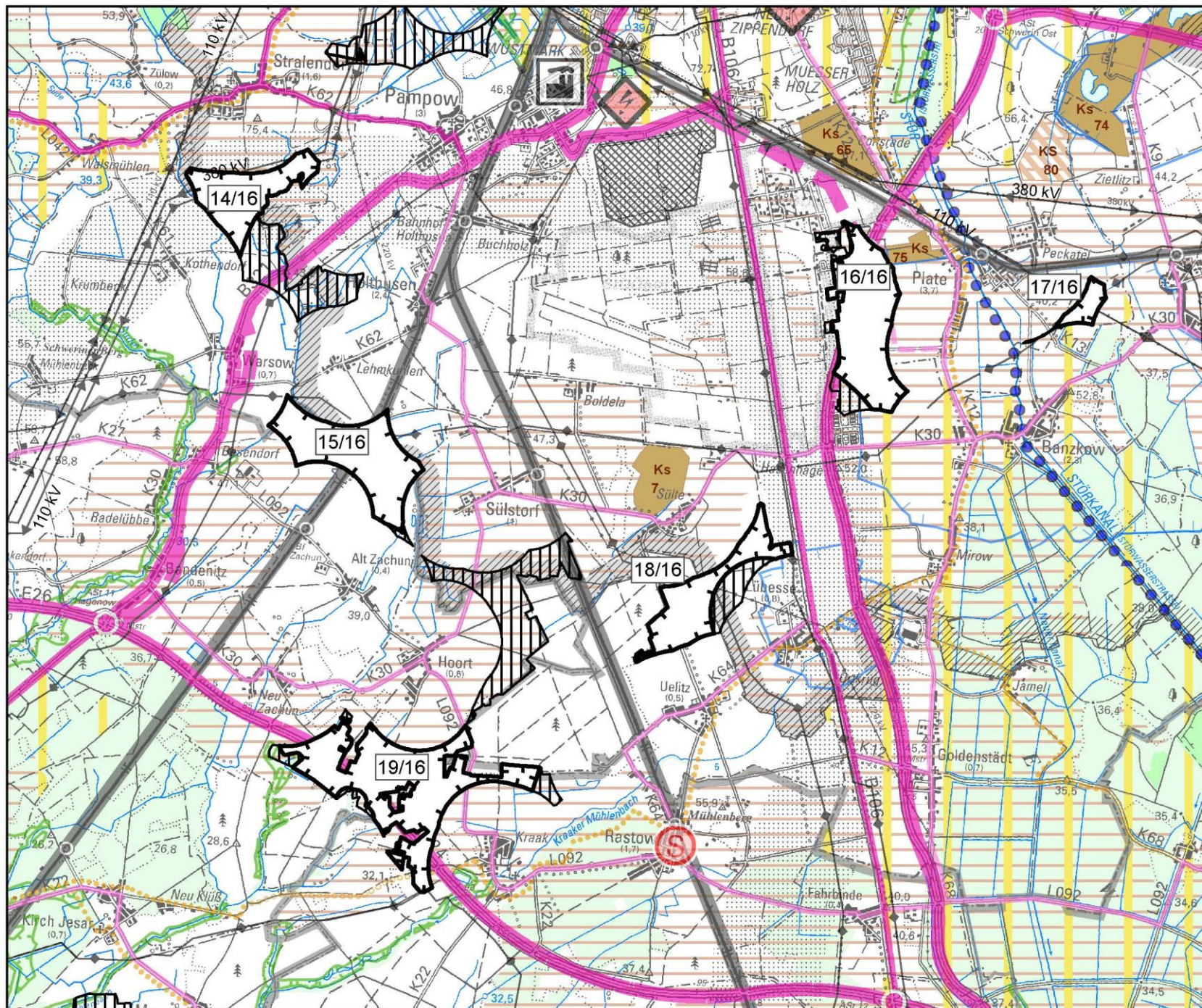
neues Eignungsgebiet
Windenergie



Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

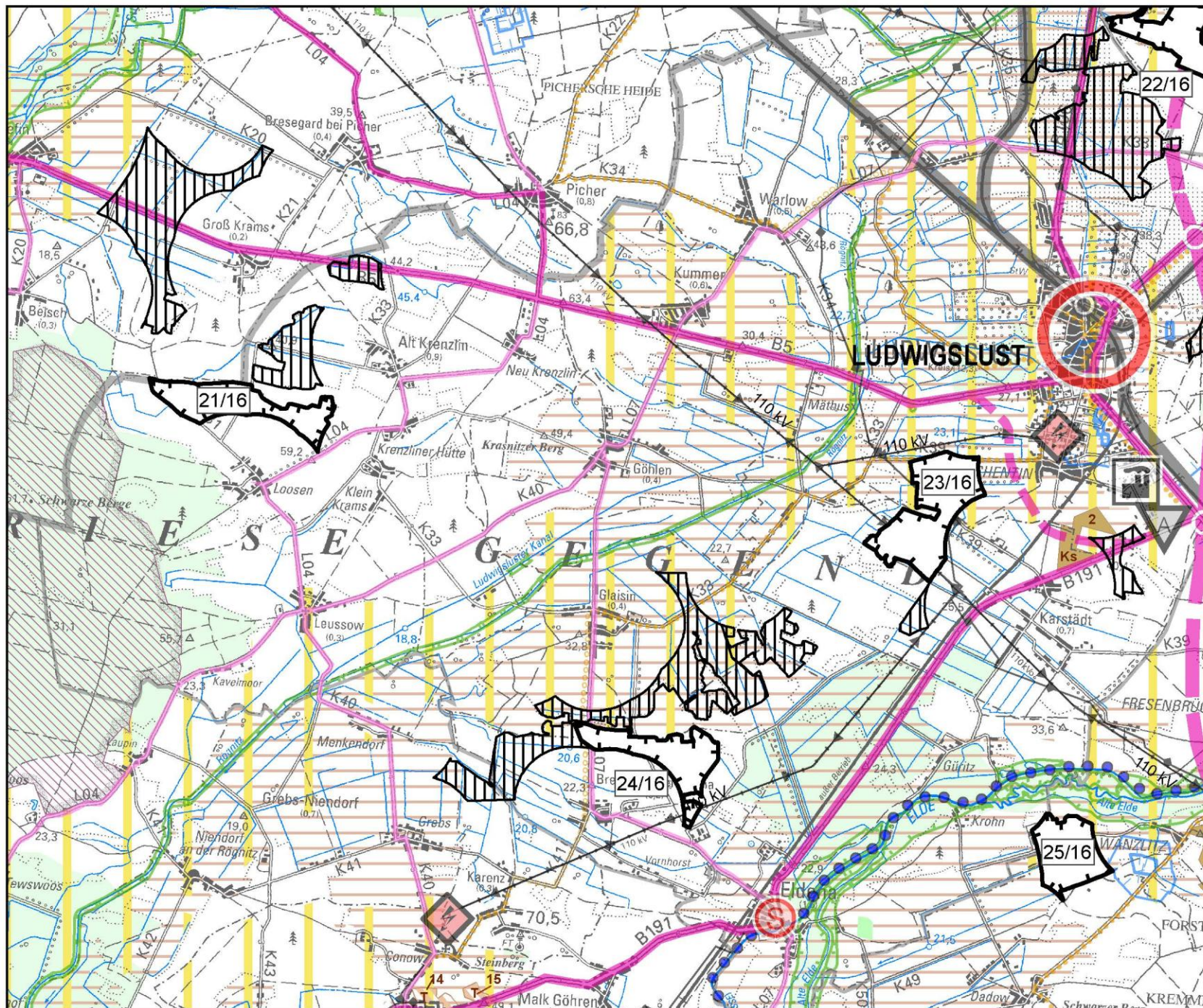
Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 11

-  neues Eignungsgebiet
Windenergie
-  Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

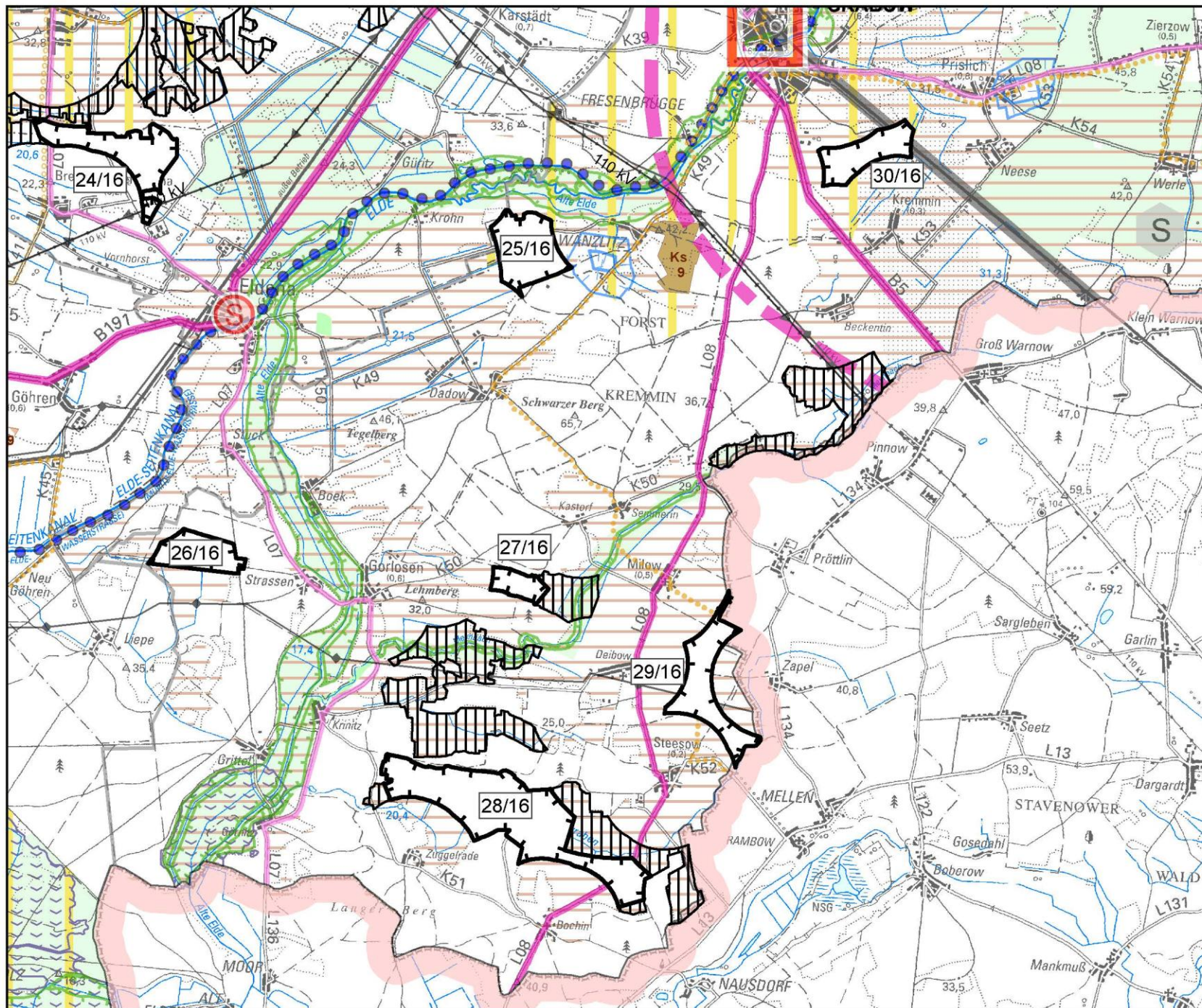
Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 12

-  neues Eignungsgebiet
Windenergie
-  Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

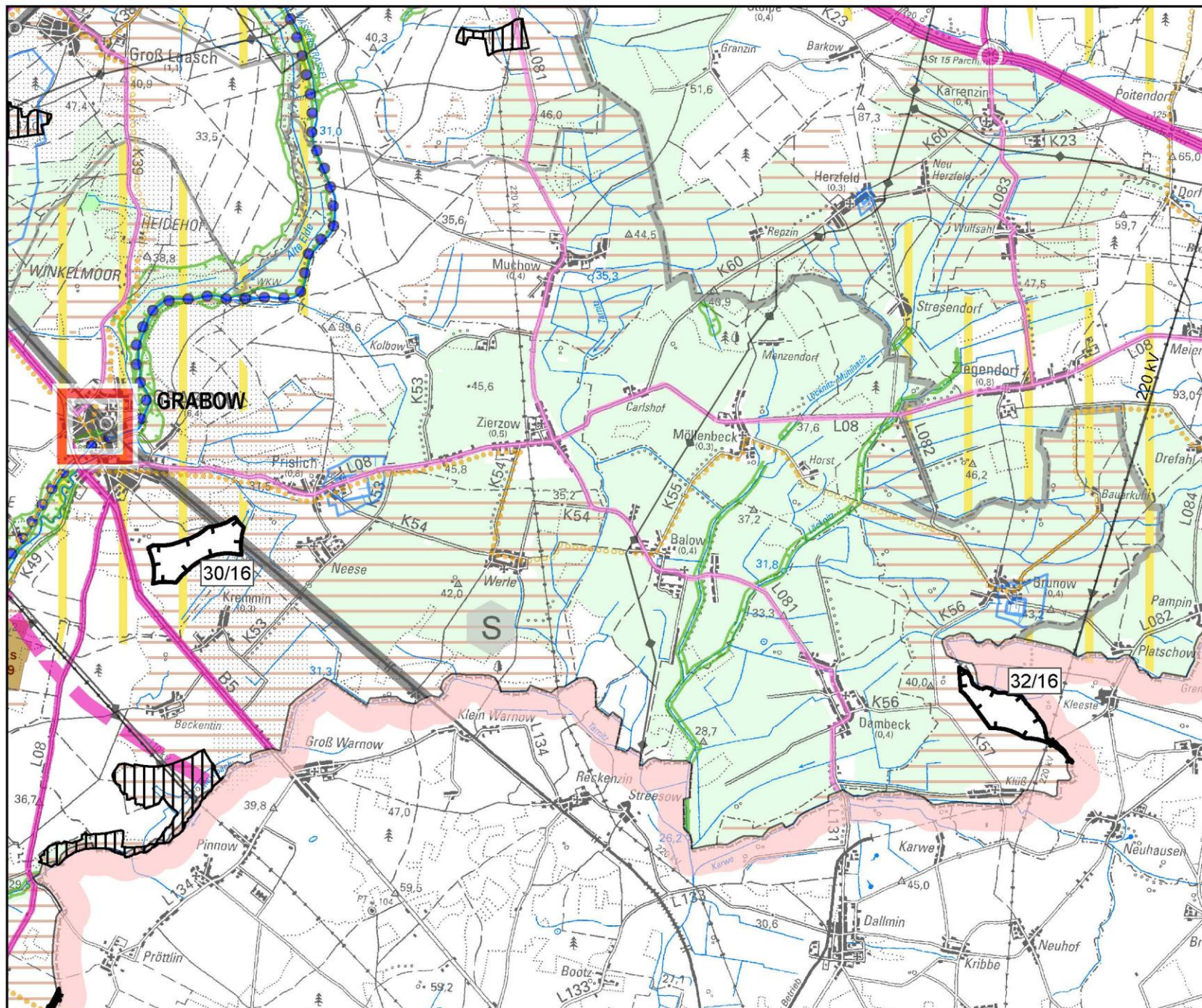
Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 14

-  neues Eignungsgebiet
Windenergie
-  Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 15



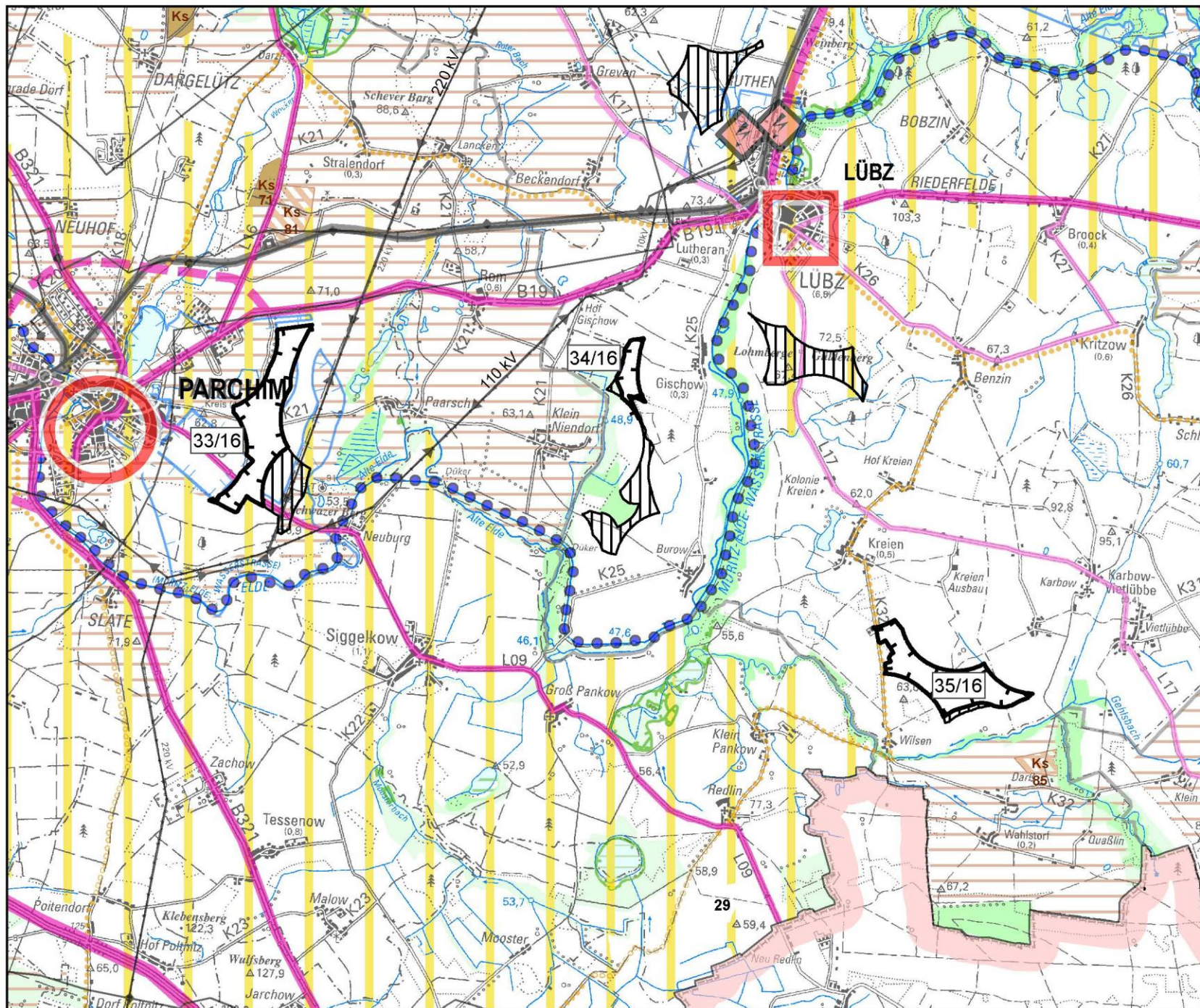
neues Eignungsgebiet
Windenergie



Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 17



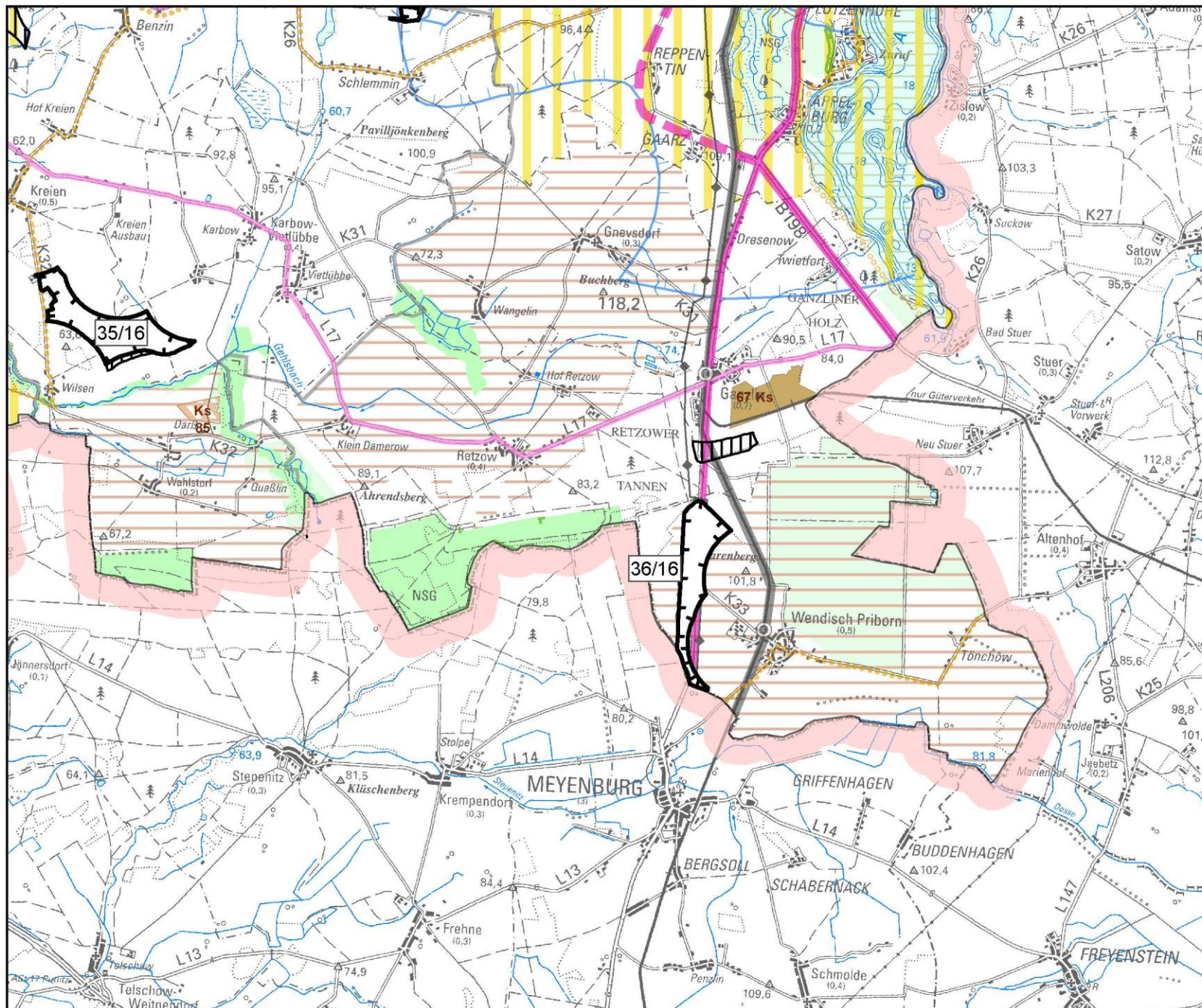
neues Eignungsgebiet
Windenergie



Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

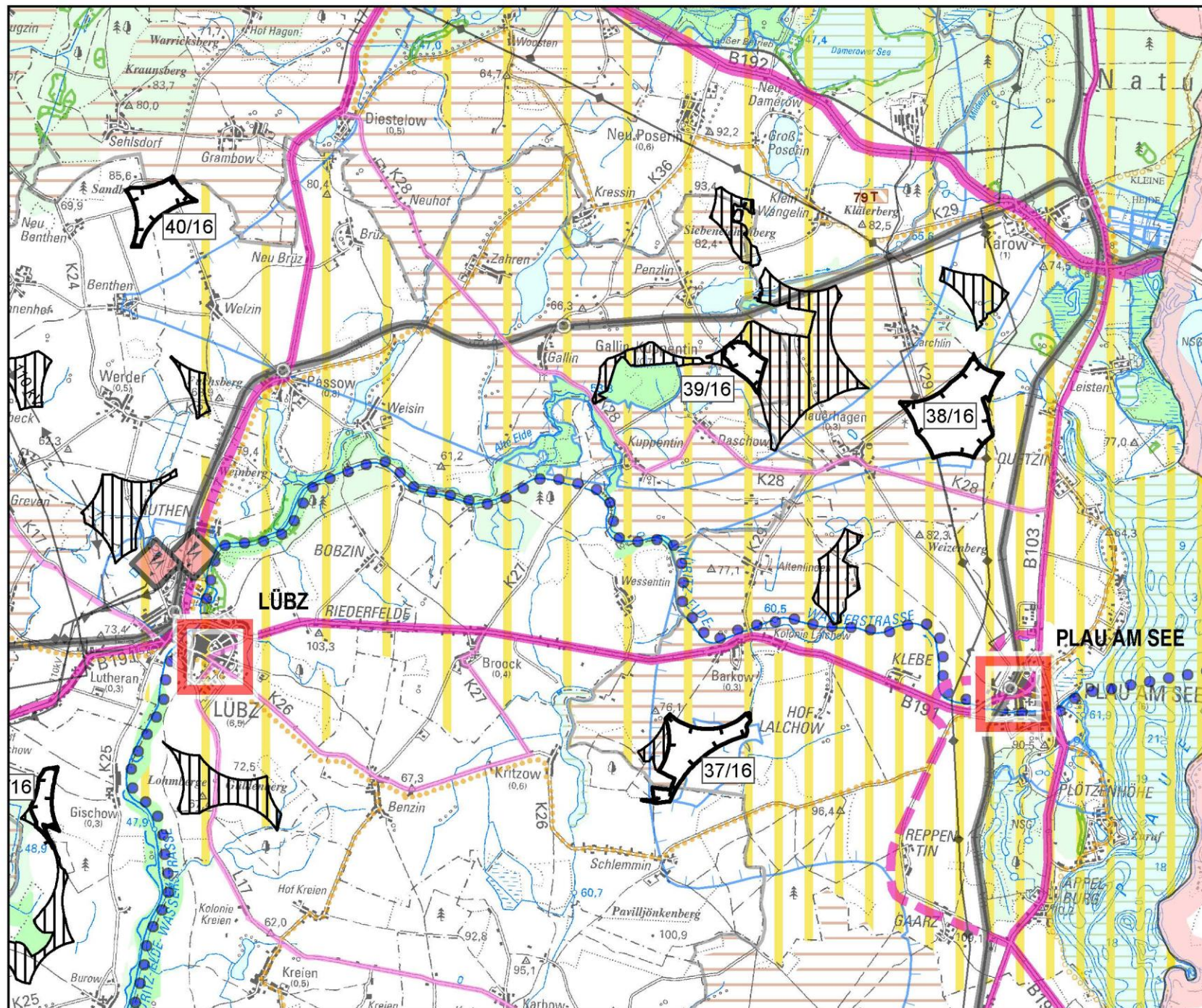
Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 18

-  neues Eignungsgebiet
Windenergie
-  Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 19

-  neues Eignungsgebiet
Windenergie
-  Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015

Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg

Auf der Grundlage

- von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB,
- der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 (RL-RREP),
- des Beschlusses VV-2/15 der Verbandsversammlung am 24.02.2015 und
- der Rechtsberatung durch Dr. Jan Thiele / Dombert Rechtsanwälte, Potsdam von Oktober bis Dezember 2015

legt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg folgende regionale Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen fest:

I Einleitung

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) sind in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung landeseinheitlicher Kriterien festzulegen. Bestehende Eignungsgebiete sind zu überprüfen – auch für diese gelten die folgenden Kriterien.

II Rechtliche Vorgaben

Die Festlegung von Eignungsgebieten nach § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) stellt sowohl nach innen als auch nach außen ein Ziel der Raumordnung dar. Jede Form der Negativ- oder Alibiplanung ist unzulässig. Das Bundesverwaltungsgericht stellt folgende grundlegende Anforderungen an die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen:

a) Schlüssiges Planungskonzept

Der Ausweisung weiterer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg muss aus rechtlichen Gründen ein nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie z.B. das Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz bzw. andere Raumnutzungen vorgehen. Im Ergebnis muss der Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen, indem er der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft.

b) Positivausweisungen

Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung entgegenstehenden, auf Ebene der Raumordnung erkennbaren Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden

Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird die Einhaltung spezieller Richtwerte hauptsächlich bezüglich des Lärmschutzes und des Schattenwurfes geprüft. Zudem erfolgt im Genehmigungsverfahren eine spezielle Artenschutzprüfung (Betrachtung weiterer Arten).

Mithin ist bereits auf der raumordnerischen Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt (wie z.B. eine teilweise Höhenbegrenzung aus städtebaulichen Gründen nach § 16 Abs. 1 BauNVO). Diese sehr dezidierte Raumordnungsplanung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden.

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien gewährleisten dies im Einklang mit der Rechtsprechung. Bei der Festlegung ist der Planungszeitraum des RREP von i.d.R. ca. 10 Jahren zu bedenken. Es muss realistisch sein, innerhalb dieses Zeitraums in den Eignungsgebieten Windparks zu errichten bzw. bestehende Windparks zu repowern und dauerhaft zu betreiben.

III Allgemeine Ausweisungsregelungen

Die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen werden insbesondere durch die Raumordnung, die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt. Die Ausweisung von Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ist landschafts-, natur- und menschenverträglich zu gestalten (vgl. auch § 2 ROG).

Die Neufestlegung von Eignungsgebieten muss den Anforderungen gemäß den im Folgenden genannten **Ausschluss- und Restriktionskriterien** entsprechen.

Die **Ausschlusskriterien** betreffen Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (sog. „harte“ Ausschlusskriterien, kein planerischer Entscheidungsspielraum), oder nach raumordnerischen Kriterien generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (sog. „weiche“ Ausschlusskriterien auf Basis einer bewussten Planungsentscheidung).

Die **Restriktionskriterien** sprechen zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche, in einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine planerische Einzelfallabwägung erfolgen.

So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört z.B. die Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie durch vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten, aber auch die Umfassung von Ortschaften durch bestehende und geplante Windparks.

Flächen, durch die Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken, Straßen o. ä. verlaufen oder in denen z.B. isolierte Gewerbestandorte oder Tierhaltungsanlagen liegen, sind als ein geschlossenes Gebiet darzustellen (keine Teilräume). Ggf. notwendige Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen werden im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festgelegt.

IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien sowie Differenzierung nach harten Ausschlusskriterien, weichen Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien

Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Militärische Anlagen
Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe- und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Waldflächen ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
Biosphärenreservate
Naturparks

Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: • Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer • Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG
Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen
Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha
Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkungsbereich
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

V Erläuterung der Kriterien

V a) Harte Ausschlusskriterien

Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen

Windenergieanlagen der derzeit üblichen Leistungsklassen und Bauhöhen sind aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung in Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, von vornherein unzulässig.

Die Errichtung einer solchen Anlage in einem dieser vorgenannten Gebiete (WR, WA, MD, MI und SO mit der Zweckbestimmung Gesundheit, also z.B. Klinik) kommt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot. Hieraus folgt, dass die Errichtung einer modernen Windenergieanlage mit den von dieser ausgehenden erheblichen Emissionen direkt in einem Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dient, von vornherein nicht in Betracht kommt. Diese sind als „harte Tabuzone“ einzuordnen.

Datenbasis für die Siedlungsgebiete ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung, ergänzt durch einzelne Hinweise der zuständigen Behörden auf Kreisebene und eigene Prüfungen auf Grundlage der aktuellen ALKIS-Daten und Luftbilder.

Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich

Auch Einzelhäuser und Splittersiedlungen als eine Form der Wohnbebauung weisen hinsichtlich der angestellten Erwägungen zu § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot eine hohe Empfindlichkeit in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen auf. Ferner ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf Flächen mit Einzelhäusern und Splittersiedlungen aus rechtlichen Gründen mit Blick auf § 5 Abs. 1 BImSchG sowie das nachbarliche Rücksichtnahmegebot ausgeschlossen.

Die Rechtsprechung geht für Splittersiedlungen im Außenbereich davon aus, dass diese zu den harten Tabuzonen zu rechnen sind (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).

Die Festlegung als „harte“ Tabuzone ist deshalb jedenfalls für die Flächen der Einzelhäuser und Splittersiedlungen selbst gerechtfertigt.

Datenbasis für die Siedlungsgebiete ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung, ergänzt durch einzelne Hinweise der zuständigen Behörden auf Kreisebene und eigene Prüfungen auf Grundlage der aktuellen ALKIS-Daten und Luftbilder.

Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Naturschutzgebiete genießen gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG umfassenden Schutz. In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe mehrerer Bestimmungen verboten. § 23 Abs. 2 S.1 BNatSchG statuiert damit ein absolutes Veränderungsverbot in Naturschutzgebieten. Diese sind deshalb den „harten“ Tabuzonen zuzuordnen (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).

Datenbasis für die Naturschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG).

Naturnahe Moore

Naturnahe Moore haben eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Dazu stellen sie einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Intakte Moore dienen zugleich der CO₂-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz.

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von naturnahen Mooren führen können, unzulässig.

Damit stellt § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern naturnahe Moore unter einem besonderen rechtlichen Schutz.

Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, naturnahe Moore von Windenergieanlagen freizuhalten.

Datenbasis für die naturnahen Moore ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Karte V.

Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha

Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG. Dieser Gedanke wird durch § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) ergänzt und konkretisiert, indem bestimmte, dort einzeln aufgelistete und beschriebene Biotope einem generellen Schutz unterstellt werden. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Biotope führen können, sind unzulässig.

Die Rechtsprechung geht für gesetzlich geschützte Biotope davon aus, dass diese zu den „harten“ Tabuflächen zu rechnen sind (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52; OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62). Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, werden diese ab 5 ha Fläche von vornherein nicht als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen; sie stellen eine „harte“ Tabuzone im Sinne der Rechtsprechung dar.

Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Das Größenkriterium stellt zugleich sicher, dass nicht jedes kleinere gesetzlich geschützte Biotop oder ein Teil dieser Fläche von jeder Nutzung für Windenergie ausgeschlossen wird, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift.

Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes, aktualisiert durch eine aktuelle Mitteilung des LUNG in einem Einzelfall (Gemeinde Selmsdorf).

Militärische Anlagen

Militärische Anlagen dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck: Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung, die eine Parallelnutzung der Flächen durch Windenergieanlagen ausschließt. Militärische Anlagen selbst werden deshalb vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg als „harte“ Tabuzone bewertet. Im Wesentlichen betrifft dies große Flächen außerhalb der Siedlungsgebiete, d.h. Truppenübungsplätze usw. (ehemals Lübtheen, Hagenow, Demen), aber auch Radaranlagen (Elmenhorst) und Richtfunkstrecken. Kasernen innerhalb der Siedlungen werden i.d.R. ohnehin vom o.g. Datenbestand der ALK erfasst.

Datenbasis für die militärischen Anlagen ist eine aktuelle Zuarbeit des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).

V b) Weiche Ausschlusskriterien

1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen

Bei der planerisch-abwägenden Entscheidung des Planungsverbandes, um die oben aufgeführten Flächen einen Abstandspuffer von 1.000 m vorzusehen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und von der Erwartung, dass die Anlagen in Zukunft größer und leistungsstärker sein werden als heute. Der Planungsverband geht davon aus, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) erheblich sein können. Bei einem Abstand von 1.000 m ist für die drei genannten Immissionen i.d.R. keine Beeinträchtigung oberhalb der rechtlich verbindlichen Grenzwerte zu erwarten.

Zudem soll auf diesem Wege die Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten bzw. erhöht werden, was mit Blick auf den geplanten weiteren Ausbau der Windenergie von erheblicher Bedeutung ist.

Ferner ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände zu Siedlungsbereichen in der Regel den „weichen“ Tabuzonen zuzurechnen sind, jedenfalls wenn sie – wie hier – zumindest auch der Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG dienen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 56). Immissionsschutzrechtlich bedingte „harte“ Tabuzonen könnten nur ausnahmsweise solche Flächen sein, in denen der Betrieb von Windenergieanlagen absehbar unüberwindbar gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen würde. Um dies festzustellen, kann der Plangeber allerdings nicht regelhaft pauschal auf Mindestabstände zu Siedlungsflächen zurückgreifen und diese als „harte“ Tabuzonen klassifizieren. Mindestabstände als solche sagen nach der Rechtsprechung über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus (OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.; OVG Rheinland-Pfalz U. v. 16.05.2013 – 1 C 11003/12 – juris, Rn. 38). In der Regel lässt sich die Frage, ab wann das Beeinträchtigungsverbot des § 5 BImSchG greift, nur mit Blick auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten beantworten.

Dem Planungsverband Westmecklenburg ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „harten“ Tabuzone im Einzelfall auch geringer als 1.000 m sein kann. Dessen ungeachtet sieht der Planungsverband aus den genannten Vorsorgegründen einen pauschalen Schutzabstand von 1.000 m im Rahmen seiner Planungsbefugnis als „weiche“ Tabuzone vor.

Datenbasis für Abstandszonen um die Siedlungsgebiete ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung, ergänzt durch einzelne Hinweise der zuständigen Behörden auf Kreisebene und eigene Prüfungen auf Grundlage der aktuellen ALKIS-Daten und Luftbilder.

1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich

Auch Einzelhäuser und Splittersiedlungen als eine Form der Wohnbebauung weisen hinsichtlich der angestellten Erwägungen zu § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm

sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot eine hohe Empfindlichkeit in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen auf. Die oben angeführten Argumente gelten entsprechend auch für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich. Datenbasis für Abstandszonen um die Siedlungsgebiete ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung, ergänzt durch einzelne Hinweise der zuständigen Behörden auf Kreisebene und eigene Prüfungen auf Grundlage der aktuellen ALKIS-Daten und Luftbilder.

Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe aus regional bedeutsamen Lagerstätten ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Auf Grund der Standortgebundenheit und der Endlichkeit der oberflächennahen Rohstoffe werden die im RREP WM, Programmsatz 5.6 (2) festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 17 S. 92 RREP WM) als Ausschlusskriterium einbezogen.

Datenbasis für die Vorranggebiete Rohstoffsicherung ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz

In den Vorranggebieten Küsten- und Hochwasserschutz sind alle Planungen und Maßnahmen den Anforderungen des vorbeugenden Küsten- und Hochwasserschutzes unterzuordnen. Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz in der Planungsregion umfassen diejenigen Gebiete im Elbetal, die als Flutpolder eine zentrale Entlastungsfunktion bei Rückstaugefährdung in Folge extremer Hochwasserereignisse besitzen.

Aus diesem Grund hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg in Programmsatz 5.3 (1) seines RREP WM 2011 Vorranggebiete Küsten- bzw. Hochwasserschutz (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 13 S. 80 RREP WM) festgelegt. Diese Gebiete dienen der Verhinderung von Schadenskatastrophen und somit dem Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten. Deshalb werden diese Gebiete als „weiche“ Tabuzonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zugelassen werden soll.

Datenbasis für die Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Vorranggebiete Trinkwasser

Trinkwasser, als das am meisten benötigte Lebensmittel, wird in Westmecklenburg ausschließlich aus dem Grundwasser gewonnen. Die Grundwasservorräte sind begrenzt und für die Bewohner des Gebietes von essentieller Bedeutung. Sie müssen deshalb im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung und des Erhaltes des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushaltes sparsam genutzt und vor schädlichen Einflüssen und Verunreinigungen geschützt werden. Die Grundwasservorkommen sollen als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitätsgerechtem Trink- und Brauchwasser nachhaltig gesichert werden. Diese herausragende Bedeutung und das Vorsorgeprinzip rechtfertigen es, die im RREP WM 2011, Programmsatz 5.5 (2) festgesetzten Vorranggebiete Trinkwasser (auf Grundlage der Kriterien aus

Abbildung 15 S. 89 RREP WM) von der Überplanung mit Windeignungsflächen freizuhalten. Diese sind als „weiche“ Tabuzonen einzuordnen. Datenbasis für die Vorranggebiete Trinkwasser ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Vorranggebiete Gewerbe und Industrie

Die in Westmecklenburg als landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte (LEP M-V 2005, Programmsatz 4.3.1 (1) und (2); RREP WM 2011, Programmsatz 4.3.1 (1)) festgelegten Flächen sollen der Ansiedlung großer, flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein. Eine solche Ansiedlung von großflächigem Gewerbe ist nicht nur für die – ohnehin nicht einfache – Arbeitsplatzsituation im Planungsraum von großer Bedeutung, sondern bedeutet auch eine Zunahme von Wirtschaftskraft. Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zudem zur Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, weniger wirtschaftlich stark entwickelte Räume profitieren. Vor diesem Hintergrund ist es im Rahmen der planerisch-abwägenden Entscheidung des Planungsverbandes Westmecklenburgs gerechtfertigt, die entsprechenden Vorranggebiete von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten und sie für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie vorzuhalten.

Datenbasis für die Vorranggebiete Gewerbe und Industrie ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Tourismusschwerpunkträume

Die im RREP WM 2011, Programmsatz 3.1.3 (2) festgelegten Tourismusschwerpunkträume (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 4 S. 35 RREP WM) weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Kriterien für Tourismusschwerpunkträume sind insbesondere eine Übernachtungsrate von mehr als 14.000 Übernachtungen je tausend Einwohner sowie eine Gesamtbettenzahl von über 300 Betten pro Gemeinde. Der Tourismus ist im Planungsraum von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Besonderer Ausdruck dessen ist die intensive touristische Nutzung der Insel Poel, der Gemeinden entlang der Ostseeküste (vom Klützer Winkel über Wismar bis Boiensdorf), um den Schweriner See (Dobin am See, Leezen und Seehof) sowie in Plau am See und Weitendorf.

Der Ausschluss dieser Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen begründet sich insbesondere mit ihrer besonderen Schutzwürdigkeit zur Erhaltung ihrer Funktion für die Erholung und den Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region. Um in den Tourismusschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die herausragende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die in Flächenkonkurrenz zum Tourismus stehen. Ferner sind hier Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gesichert werden. Dazu gehören auch die Vermeidung einer technischen Überformung der Landschaft und der Erhalt eines unverbauten Landschafts-erlebnisses.

Um eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung von vornherein auszuschließen und diesen Wirtschaftsfaktor für die Region auf hohem Niveau zu erhalten, hat der

Regionale Planungsverband Westmecklenburg beschlossen, Tourismusschwerpunkträume im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung von Windenergieanlagen freizuhalten.

Datenbasis für die Tourismusschwerpunkträume ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)

Im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg entschlossen, landschaftliche Freiräume der Stufe 4 als „weiche“ Tabuzonen einzuordnen und diese von Windenergieanlagen freizuhalten.

Gemäß § 1, Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP) Mecklenburg-Vorpommern von 2003 sind die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume dokumentiert. Sie wurden nach einer landesweit einheitlichen Methodik ermittelt. Dabei wurden Zerschneidungsachsen wie die Autobahnen, Siedlungen und Windenergieflächen mit Wirkzonen berücksichtigt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind als Bereiche der Landschaft definiert, die frei von Bebauung, befestigten Wegen und Straßen, Haupteisenbahnlinien sowie Windenergieanlagen sind. Ein zentrales Kriterium zur Bewertung der Freiräume ist die Flächengröße.

Entsprechend sind in Textkarte 7a des GLP Kernbereiche landschaftlicher Freiräume nach Flächengrößen in 4 Bewertungsstufen von „gering“ bis „sehr hoch“ dargestellt. Kernbereiche der Stufe 4 weisen eine Flächengröße von 2.400 ha und größer auf und sind aus diesem Grund als unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit bewertet.

Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als Ausschlusskriterium werden deshalb landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Stufe 4 (gemäß Bewertung der Flächengröße) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, zum Beispiel, indem sie Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die Freiräume mit der höchsten Schutzwürdigkeit müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden. Sie sind deshalb als „weiche“ Tabuzonen zu bestimmen.

Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a.

Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Im gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003) wird das Landschaftsbild mit vier Stufen bewertet. Gebiete mit einem Landschaftsbildpotential der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1.000 m sollen als „weiche“ Tabuzonen von der Bebauung mit Windenergieanlagen

freigehalten werden. Hierbei handelt es sich um Bereiche, denen nach einer wissenschaftlich begründeten Methode ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wurde. Diese Bereiche sind auf Grund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Da bei Windenergieanlagen ein deutlicher und andauernder Trend zu größeren Anlagenhöhen festzustellen ist und damit eine immer weitere Sichtbarkeit sowie Landschaftsbildbeeinflussung gegeben ist, wird ein Pufferabstand von 1.000 m um die hochwertigsten Landschaftsbildbereiche im Rahmen der Vorsorge als „weiches“ Tabukriterium festgelegt. Damit entspricht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ebenfalls den Vorgaben des ROG, wo in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG die Erhaltung von Kulturlandschaften zu den Grundsätzen der Raumordnung gerechnet wird.

Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Karte IV.

Waldflächen ab 10 ha

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Er prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einen bedeutenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion und ist deshalb zu erhalten und zu mehren (LWaldG § 1). Windenergieanlagen im Wald mit den notwendigen Zufahrten, Kranstellflächen und Stromleitungen haben Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion, des Klimas, des Bodens und der Waldbiotope zur Folge. Im Umfeld der Anlagen kommt es zu Beeinträchtigungen von störungsempfindlichen Vogelarten und anderen Tieren durch Lärm. Weiterhin kann es durch die Windenergieanlagen im Wald zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf kommen.

Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete von einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen.

Die Frage, ob zusammenhängende Waldflächen eine „harte“ Tabuzone darstellen, ist in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte bisher umstritten: Für die Einordnung von zusammenhängenden Waldflächen als „harte“ Tabuzonen hat sich etwa der VGH Hessen ausgesprochen (U. v. 17.03.2011 – 4 C 883/10.N – juris, Rn. 41); auch das OVG Nordrhein-Westfalen vertritt diese Auffassung (U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Dagegen sind das OVG Berlin-Brandenburg sowie das OVG Niedersachsen der Auffassung, dass eine Zuordnung von zusammenhängenden Waldflächen zu „harten“ Tabuzonen nicht in Betracht kommt (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 69; OVG Lüneburg, U. v. 23.01.2014 – 12 KN 285/12 – juris, Rn. 19).

Unter Berücksichtigung dieser Unklarheiten in der Rechtsprechung und zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Planungsverband davon aus, dass zusammenhängende Waldflächen jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung gesperrt sind

und sie deshalb zu den „weichen“ Tabuzonen zu rechnen sind. Das Größenkriterium stellt zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von jeder Nutzung für Windenergie ausgeschlossen wird, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift.

Datenbasis für die Waldflächen ist eine aktuelle Zuarbeit aus der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Außenstelle Schwerin.

Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung

Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehende, negative Umweltauswirkungen verursachen (z.B. stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen). Dies kann eine erhebliche Gefährdung für den Wasserhaushalt und die Qualität des jeweiligen Ökosystems darstellen. Weiterhin haben größere Wasserflächen eine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete für Fledermausarten sowie als Nahrungs-, Zug- und Brutgebiete für Vogelarten. Insbesondere besitzen die Wasser-Land-Übergangszonen eine herausragende Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere den Schutz der Avifauna. Das Maß der Bedeutung ist abhängig von der Größe des Binnengewässers. Es sind insoweit naturschutzfachliche Konflikte zu befürchten, welche der Regionale Planungsverband Westmecklenburg durch eine Vorsorgeplanung und die Freihaltung von Wasserflächen von Windenergieanlagen bewältigt.

Darüber hinaus begründet sich der Ausschluss der Gewässer auch in ihrer Funktion für die Erholung und für den Tourismus. Gewässer sind hier so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die Erholung gesichert werden. Das Größenkriterium stellt zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Wasserfläche oder ein Teil dieser Fläche die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie ausschließt, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift.

In der Praxis wird ferner die direkte Beanspruchung kleinerer Gewässer (Gräben, Bäche, Sölle, Weiher usw.) ohnehin durch die Standortplanung im Genehmigungsverfahren vermieden.

Datenbasis für die Stillgewässer ist das Fachinformationssystem Gewässer des LUNG, für die Fließgewässer eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.

Biosphärenreservate

Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG wurden von der Rechtsprechung bisher, soweit erkennbar, als „harte Tabuzonen“ behandelt (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).

In Westmecklenburg wurden die Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe durch Landesverordnung bzw. per Gesetz¹² zum Schutz der

¹² Folgende Verordnungen und Gesetze gelten (vgl. http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete_portal/schutzgebiete_mv/schutzgebietsverordnungen_teil1.htm):

- Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schaalsee vom 12. September 1990
- Gesetz über das Biosphärenreservat Schaalsee vom 14. Mai 2002
- Gesetz über das Biosphärenreservat Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BRElbeG M-V) vom 15.01.2015, u.a. mit § 9 (Ausnahmen): „Von den Verboten nach § 7

Natur und als bedeutende Gebiete für naturnahe Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus ausgewiesen. Zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Planungsverband davon aus, dass Biosphärenreservate jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung gesperrt sind. In diesen Gebieten soll dennoch von der Errichtung von Windenergieanlagen abgesehen werden, d.h. sie sind zu den „weichen“ Tabuzonen zu rechnen.

Im Biosphärenreservat entsprechen die Schutzzonen I und II der Kategorie Naturschutzgebiet und die Schutzzone III (Entwicklungszone) der eines Landschaftsschutzgebietes.

Datenbasis für die Biosphärenreservate ist eine aktuelle Zuarbeit des Biosphären-reservatsamtes Schaalsee-Elbe.

Naturparks

Die zwei Naturparks Sternberger Seenland und Nossentiner / Schwinzer Heide sind Großschutzgebiete, die sich überwiegend aus Landschafts- oder Naturschutzgebieten zusammensetzen, welche bereits einen umfassenden Schutz von Natur und Landschaft bieten¹³.

Gemäß § 27 BNatSchG dienen Naturparks der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft sowie ihrer Arten und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben. Diese gesetzliche Regelung nimmt der Planungsverband auf, wenn er Naturparks zu „weichen“ Tabuzonen erklärt und im Rahmen der Abwägungsentscheidung diese von Windenergieanlagen freihalten will. Naturparks dienen weiterhin einer nachhaltigen Flächennutzung, der Entwicklung attraktiver, der Landschaft angepasster Dörfer, der Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer mannigfaltigen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erschließung ihrer Gebiete für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus. Diese Zwecke rechtfertigen es, im Wege der Abwägung diesen Zielen Vorrang vor der Errichtung von Windenergieanlagen zu gewähren. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist dementsprechend nicht vereinbar.

Datenbasis für die Naturparks ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer

Die europäischen Vogelschutzgebiete nach Art. 4 der Europäischen Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) zählen zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 (§§ 31 ff. BNatSchG). Die Einordnung der entsprechenden Gebiete als „harte“ oder „weiche“ Tabuzonen ist in der Rechtsprechung umstritten (vgl. dafür: OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 63; dagegen z.B. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.05.2013 – 1 C

kann die zuständige Naturschutzbehörde (...) im Einzelfall Ausnahmen zulassen (...) in der Entwicklungszone für Vorhaben, die der regenerativen Energieerzeugung (...) dienen“

¹³ Folgende Verordnungen gelten:

- Verordnung zur Festsetzung des Naturparks "Nossentiner/Schwinzer Heide" vom 14. Juli 1994
- Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks "Sternberger Seenland" vom 20. Dezember 2004

Der ehemalige Naturpark Mecklenburgisches Elbetal wurde in das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe überführt.

11003/12 – juris, Rn. 43 f.). Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg geht zur Vermeidung von Abwägungsfehlern davon aus, dass ihm hinsichtlich europäischer Vogelschutzgebiete ein Abwägungsspielraum zur Verfügung steht und nutzt diesen dahingehend, Windenergieanlagen in europäischen Vogelschutzgebieten auszuschließen. Der vorgesehene Puffer von 500 m dient zur Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand.

Datenbasis für die EU-Vogelschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.

Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Für einige Großvogelarten, die bedroht und besonders störungsempfindlich sind und für die aktuell landesweite Daten zu Brutvorkommen vorliegen, wurden folgende Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze festgelegt:

- Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer
- Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer
- Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer
- Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
- Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
- Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Die Populationen der genannten Arten sind auf Grund ihrer teilweise geringen Individuenzahl in besonderem Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet. Für einige Arten wurde bereits eine hohe Anzahl an Kollisionen nachgewiesen. Ausschlussbereiche um die Horste bzw. Nistplätze sind ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvogelarten zu gewährleisten. Die Abstandskriterien orientieren sich an den Empfehlungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen – Teil Vögel“ vom 02.10.2014 des LUNG.

Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG, ggf. ergänzt um einzelne Hinweise der Fachbehörden auf Kreisebene.

Zu den einzelnen Arten ist Folgendes festzustellen:

- Schreiadler

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Bestand: 83 Brutrevierpaare in M-V (2011), rückläufige Bestandsentwicklung

Der Schreiadler weist gegenüber anthropogenen Störungen eine sehr große Empfindlichkeit auf. Er ist auf unzerschnittene, unverbaute und weitgehend ungestörte Lebensräume angewiesen. Windenergieanlagen stellen naturfremde und landschaftsverändernde Einrichtungen dar. Ihre Wirkung wird durch ihre Höhe verstärkt. Sie können Adler von ihren Nahrungsplätzen fern halten und dadurch die Qualität ihrer Lebensräume verschlechtern. Weiterhin besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da Schreiadler aus Höhen von mehreren hundert Metern im Sturzflug auf Kleinsäuger in der offenen Feldmark jagen. Aktuelle Beobachtungsergebnisse belegen, dass die Schreiadler bereits gravierenden Einschränkungen im Hinblick auf die Biotopausstattung der Brutgebiete, die schon jetzt nicht mehr optimal ist, unterliegen. Nahrungsflüge mit Distanzen bis 6 km vom Horst müssen regelmäßig zurückgelegt werden. Dies stellt gegenüber den Artgenossen in baltischen Gebieten die doppelte Strecke dar. Bestehende Windparks haben sich als Meidungsgebiete herausgestellt. Weiterhin können Windparks zur Aufgabe von Nahrungsgebieten

führen. Mecklenburg-Vorpommern hat für den Erhalt der Schreiadlerpopulation eine besondere Verantwortung, da hier 80 bis 85 Brutpaare bei einer gesamtdeutschen Population von 115 bis 120 Brutpaaren brüten, zumal in den letzten 10 Jahren eine Abnahme des Brutbestandes zu verzeichnen ist. Deshalb kommt es für den Populationserhalt auf jeden einzelnen Schreiadler an. Für die Ausweisung von Eignungsgebieten wurde im Vorkommensgebiet des Schreiadlers vor dem Hintergrund einer instabilen Population ein Schutzradius von 3.000 m um das Waldschutzareal festgelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 3.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt. Dieser Auffassung schließt sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg an.

Das Abstandskriterium von 3.000 m orientiert sich an: LUNG MV (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 17 ff.

- Schwarzstorch

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Bestand: 11-16 Brutrevierpaare in M-V (2011), Stark schwankend

Der Schwarzstorch brütet in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen. Die Art ist sehr empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen. Der Schwarzstorch besucht regelmäßig große Aktionsräume mit Nahrungsflügen, die 20 km vom Horst entfernt liegen können. Die Hauptflugkorridore zwischen dem Horstplatz und den Nahrungsgebieten sind von Windenergieanlagen freizuhalten, um den Verlust von Nahrungsgebieten zu vermeiden und das Vogelschlagrisiko gering zu halten. Für die Ausweisung der Eignungsgebiete wurde die Einhaltung eines Mindestabstandes von 3.000 m um Brutwälder des Schwarzstorches festgelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 3.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt. Dieser Auffassung schließt sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg an. Das Abstandskriterium von 3.000 m orientiert sich an: LUNG MV (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 24 f.

- Seeadler

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Bestand: 291 Brutrevierpaare in M-V (2011), positive Bestandsentwicklung

Der Seeadler stellt eine Art mit sehr hoher Sensibilität gegenüber anthropogenen Störungen dar. Die Nahrungsgebiete können bis zu 12 km vom Horst entfernt sein. Gewässer spielen da-bei eine besonders wichtige Rolle. Befinden sich im

Verbindungskorridor zwischen Brutplatz und Nahrungsgebiet Windenergieanlagen, ist die Gefahr der Kollision besonders hoch und es kann zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Der Seeadler gehört zu den Vogelarten mit besonders hohem Kollisionsrisiko (65 registrierte tödliche Kollisionen mit Windenergieanlagen in Deutschland 2002 – 2011). Mecklenburg-Vorpommern hat eine besondere Verantwortung für den Bestandserhalt des Seeadlers in der Bundesrepublik Deutschland, da hier die mit Abstand größte Population (ca. 50 % des deutschen Gesamtbestandes) vorhanden ist. Die Seeadlerbrutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg bilden nachgewiesenermaßen die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen. Für die Ausweisung der Eignungsgebiete wurde ein Abstand von 2.000 m um den Horst des Seeadlers festgelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 2.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt. Dieser Auffassung schließt sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg an. Das Abstandskriterium von 2.000 m orientiert sich an: LUNG MV (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 12 ff.

- Fischadler

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Bestand: 179 Brutrevierpaare in M-V (2011), zunehmend

Der Fischadler weist eine hohe Sensibilität gegenüber anthropogenen Störungen auf. Die durchschnittliche Entfernung zwischen Jagdgewässer und Horst beträgt ca. 3 km, es werden jedoch auch Wege bis 10 km Entfernung zurückgelegt. Windenergieanlagen im Verbindungs-korridor zwischen Brutplatz und Nahrungsgebieten können zur Aufgabe des Brutplatzes oder zur Kollision führen. Mecklenburg-Vorpommern weist nach Brandenburg (242 Brutpaare im Jahr 2000) die größte Population in der Bundesrepublik Deutschland auf (ca. 30 % des deutschen Gesamtbestandes) und hat deshalb eine besondere Verantwortung für den Bestandserhalt. Die Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen und Süden. Der Schutz von Fischadlern kann bei der Planung von Windenergieanlagen in ähnlicher Weise berücksichtigt werden wie der Seeadler-Schutz. Da der Fischadler in der Regel kleinere Aktionsradien nutzt und ein geringeres Kollisionsrisiko besteht, wurde für die Ausweisung der Eignungsgebiete die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zum Horst zu Grunde gelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 1.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt. Dieser Auffassung schließt sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg an. Das Abstandskriterium von 1.000 m orientiert sich an: LUNG MV (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und

Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil
Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 15f.

- Wanderfalke

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Bestand: mindestens 13 Brutrevierpaare in M-V (2011), zunehmend

Die europäische Baumbrüterpopulation des europäischen Wanderfalken ist in den 1970er Jahren vollständig (d.h. von den Niederlanden bis zum Ural) dem Einsatz chlorierter Kohlenwasserstoffe in der Land- und Forstwirtschaft zum Opfer gefallen. Damit ist eine besondere ökologische Population des eigentlich auf Felsen brütenden Wanderfalken verloren gegangen (vgl. Biodiversitäts-Konvention). Ein Wiederansiedlungsprogramm konnte nach zwanzigjähriger Laufzeit 2010 erfolgreich beendet werden. Derzeit gibt es wieder ca. 30 Baumbrüterpaare, davon 2/3 in Brandenburg und 1/3 in Mecklenburg-Vorpommern. Dies ist der kleine Initialbestand für die Wiederbesiedlung des gesamten früheren Baumbrüterareals, das tausende Brutpaare beherbergte. Wanderfalken weisen ein hohes Kollisionsrisiko auf. Da sie i.d.R. aus dem hohen Anwarten jagen, geraten sie regelmäßig in die kritischen Höhen von Windenergieanlagen. Zudem sind sie zwar schnell, aber nicht sehr wendig. Für die Ausweisung der Eignungsgebiete wurde ein Mindestabstand von 1.000 m um den Horststandort festgelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 1.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt. Dieser Auffassung schließt sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg an. Das Abstandskriterium von 1.000 m orientiert sich an: LUNG MV (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 35 f.

- Weißstorch

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Bestand: 1.242 Brutpaare in M-V (2004), 822 Brutpaare in M-V (2011), abnehmend

Auch Weißstörche können auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld ihres Brutplatzes empfindlich reagieren (Kaatz 1999, 2001). Windenergieanlagen in Nahrungsgebieten oder im Flugkorridor zwischen Horststandort und Nahrungsgebiet bedingen eine Verschlechterung der Lebensraumqualität und eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Zudem sind Weißstörche in hohem Maß vogelschlaggefährdet. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht bei Windenergieanlagen in einem Radius von 1.000 m um den Horst. Für die Ausweisung der Eignungsgebiete wurde daher die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zum Nest zu Grunde gelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 1.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt. Dieser Auffassung schließt sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg an. Das Abstandskriterium von 1.000 m orientiert sich an: LUNG MV (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 26ff.

Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan

Das Naturschutzgroßprojekt „Schaalsee-Landschaft“ ist ein länderübergreifendes Bundesförderprojekt zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen im Projektgebiet ist ein zwischen allen Beteiligten abgestimmter Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL). Der PEPL weist das Kerngebiet aus, welches in großen Teilen aus Naturschutzgebieten bzw. FFH-Gebieten besteht. Ferner befindet sich die Gebietskulisse der Kernflächen überwiegend in dem Gebiet des Biosphärenreservates Schaalsee.

Aus genannten Gründen ist nach Auffassung des Planungsverbandes auch in den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar.

Datenbasis für die o.g. Kernflächen ist der aktuelle Pflege- und Entwicklungsplan „Schaalsee-Landschaft“ (2005).

Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG

Flugplätze dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck. Auf der Fläche eines Flugplatzes – hier sind insbesondere Start- und Landebahnen sowie der Abfertigung von Flugzeugen dienende Gebäude vorgesehen – ist für Windenergieanlagen selbst rechtlich kein Raum. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die modernen Windenergieanlagen mit Höhen im Normalfall über 100 m schon aufgrund dieser Höhe auf Flugplätzen selbst nicht errichtet werden dürfen (vgl. §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)).

In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie in den Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß den Richtlinien des Bundes für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen gelten Bauhöhenbeschränkungen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat sich im Rahmen der Abwägung entschlossen, Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche für Flugplätze als „weiche“ Tabuzonen von Windenergieanlagen freizuhalten.

Hierfür war insbesondere die Überlegung maßgebend, dass es dem Planungsverband als angemessen und geboten erscheint, ein Nebeneinander von Windenergieanlagen und Flugverkehr räumlich angemessen zu trennen. Dies gilt insbesondere für die luftverkehrsrechtlichen Bauschutzbereiche, weil die heute üblichen Windenergieanlagen deutlich mehr als 100 m Gesamthöhe aufweisen und für ankommende und abfliegende Flugzeuge erhebliche Hindernisse beim Landeanflug oder beim Abflug von dem entsprechenden Flughafen darstellen. Eine angemessene räumliche Trennung kann deshalb auf dem Wege der Freihaltung von Bauschutzbereichen und Hindernisbegrenzungsbereichen erreicht werden; das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Flugplätzen

nimmt der Regionale Planungsverband zur Kenntnis, geht allerdings im Rahmen seiner Abwägung davon aus, dass dieses Interesse jenem an einer angemessenen räumlichen Trennung von Windenergieanlagen und Flugplätzen nachgeordnet ist.

Darüber hinaus hat das OVG Mecklenburg-Vorpommern (U. v. 10.03.2015 – 3 K 25/11 – juris, Rn. 49) geurteilt, dass die gesamte Fläche des Flugplatzes rechtlich eine weiche Tabuzone darstellt. Deshalb werden Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich als „weiches“ Tabukriterium behandelt.

Datenbasis für die Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen

Gemäß § 3 Schutzbereichsgesetz existiert um militärische Anlagen ein Schutzbereich. Die Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung und sind ebenso wie ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Gemäß § 1 Abs. 1 des Schutzbereichsgesetzes (SchBerG) ist ein Schutzgebiet ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Verteidigung, insbesondere auch, um die Verpflichtung des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet zu erfüllen, nach Maßgabe des Gesetzes zu beschränken ist. Gemäß § 1 Abs. 2 SchBerG dient der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen. Diese übergeordneten Interessen lassen es als angemessen erscheinen, Schutzbereiche von militärischen Anlagen von Windenergieanlagen freizuhalten; insoweit überwiegt das Interesse an der umfassenden Nutzung der militärischen Anlage zu den oben genannten Zwecken das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in den entsprechenden Schutzbereichen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat deshalb im Rahmen der Abwägung die planerische Entscheidung getroffen, militärische Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten und sie zu „weichen“ Tabuzonen zu erklären.

Datenbasis für die Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen ist eine aktuelle Zuarbeit des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).

Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha

Das Kriterium der Mindestgröße dient unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Grundziels in erster Linie der Konzentration von Anlagenstandorten. Es soll sichergestellt werden, dass im Hinblick auf eine gebotene Schonung des Freiraums und eine optimale Ausnutzung von Flächen des Außenbereichs innerhalb der Planungsregion Windenergieanlagen an bestimmten Standorten in Gruppen konzentriert werden. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg geht im Rahmen des zustehenden Planungsermessens davon aus, dass auf der Grundlage der heute bei modernen Anlagen üblichen Rotordurchmesser bzw. Anlagenhöhe und der hierdurch resultierenden Mindestabstände zwischen den Anlagen unter Anwendung der Mindestgröße von 35 ha zumindest drei räumlich benachbarte Windenergieanlagen als Windpark aufgestellt werden können. Auf diese Weise wird dem Gebot der Konzentration in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Zudem dient die Mindestgröße eines Eignungsgebietes dazu, durch Konzentration von Anlagen den weitläufigen Charakter des Landschaftsbildes in der Planungsregion zu

erhalten und eine ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen zu vermeiden. Zuletzt ist auch im Interesse der leichteren Erschließung und wirtschaftlichen Netzanbindung die Konzentration von Anlagen in Windparks vorzugswürdig. Datenbasis für den Ausschluss von potentiellen Windeignungsgebieten kleiner als 35 ha ist eine eigene Analyse der ermittelten Suchräume.

V c) Restriktionskriterien

500 m Abstandspuffer zu

- **den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“**
- **festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG**
- **naturnahen Mooren**
- **Biosphärenreservaten**
- **Naturparks**

Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen werden Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Aus diesem Grund hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Es soll jeweils ein Abstandspuffer von 500 m freigehalten werden. Die Datenbasis für die o.g. Gebiete wird zusammen mit dem jeweiligen Ausschlusskriterium erläutert.

Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden unter anderem gemeldete FFH-Gebiete, naturnahe Küstenabschnitte, schwach entwässerte Moore und Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf sowie naturnahe Seen und Fließgewässer ausgewiesen. Die genannten Flächen weisen eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf, die durch die Meldung und Bestätigung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder durch die Übernahme von Flächen aus dem "Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg" in die Raumentwicklungspläne bestätigt wird.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ein besonderes Gewicht beigemessen

werden. Sie sollen von Nutzungen freigehalten werden, die einen Abbau wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen würden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz

In den Vorbehaltsgebieten Küsten- bzw. Hochwasserschutz soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potenzielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden. In den für die Durchführung von Maßnahmen des Küsten- bzw. Hochwasserschutzes benötigten Flächen sollen keine Nutzungen zugelassen werden, die der Durchführung dieser Maßnahmen entgegenstehen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie

Die bedeutsamen Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie dienen der Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industrieunternehmen. Grundsätzlich sollen diese Standorte für die spezifischen Anforderungen von Unternehmen des produzierenden Gewerbes vorgehalten werden, um somit zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in der Planungsregion beizutragen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Hinweis: Die Vorbehaltsgebiete sind nicht flächenscharf, sondern nur mit Symbolen „bedeutsamer Entwicklungsstandort Gewerbe und Industrie“ in der Karte des RREP WM festgehalten.

Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

In den Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung sollen grundsätzlich naturschutzfachlich begründete Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen zusammengeführt werden. Sie dienen somit der räumlich flexibleren Umsetzung und der Effizienzsteigerung der naturschutzfachlichen und forstlichen Maßnahmen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung ist das RREP Westmecklenburg (2011).

200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha

Da die Wirkungen von Windenergieanlagen regelmäßig Beeinträchtigungen bis in die Biotopflächen hinein verursachen können (z.B. auf Arten, die bevorzugt geschützte Biotopflächen zur Nahrungssuche nutzen), soll i.d.R. ein Abstandspuffer von 200 m freigehalten werden.

Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes, aktualisiert durch eine aktuelle Mitteilung des LUNG in einem Einzelfall (Gemeinde Selmsdorf).

Horste vom Rotmilan, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Bestand: 1.400–1.900 Brutrevierpaare in M-V (2011), abnehmend

Der Rotmilan hat in Mitteleuropa, speziell in Deutschland, sein Verbreitungsgebiet. Daraus ergibt sich eine weltweite Bedeutung für den Schutz dieser Art. Statistiken aus Brandenburg zeigen, dass der Rotmilan zu den beiden am häufigsten mit WEA kollidierenden Vogelarten zählt. Er jagt im Fluge über Ackerflächen. In der an sich strukturarmen Landschaft (großflächige Monokulturen) ist das Nahrungsangebot beschränkt. Selbst Feldwege und Wegraine bieten da Abwechslung und Nahrung. Gerade durch die zu den einzelnen WEA führenden Erschließungswege sowie die Abstellflächen an den WEA werden Strukturen erzeugt, die den Rotmilan veranlassen, in die Eignungsgebiete zu fliegen. Beim Bau von Windenergieanlagen in einem Umfeld von 1.000 m um den Horst ist von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Für die Festsetzung der Eignungsgebiete wurde daher ein Mindestabstand von 1.000 m um den Horststandort festgelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 1.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt. Das Abstandskriterium von 1.000 m orientiert sich an: LUNG MV (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 39f.

Datenbasis für die Horststandorte des Rotmilan ist eine Zuarbeit des LUNG auf Basis einer Kartierung von 2012, die landesweit ca. ein Drittel der Messtischblätter umfasst.

Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete werden in Mecklenburg-Vorpommern durch die jeweilige Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt. Zu den wesentlichen Schutzzwecken zählen der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhalt ihrer Erholungsfunktion. In der Regel ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unzulässig.

Datenbasis für die Landschaftsschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.

Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte

Aufgrund des Struktur- und Gewässerreichtums ist Mecklenburg-Vorpommern ein Gebiet mit herausragender Bedeutung für den Vogelzug. Über das Gebiet ziehen fast alle Zugvögel Nordwest-Russlands, Südfinnlands, des Baltikums sowie ein großer Teil der skandinavischen Vögel, deren Überwinterungsgebiete sich im mediterranen und atlantischen Raum befinden. Vogelzug zwischen den Brut- und Überwinterungsgebieten lässt ungleichmäßige räumliche und zeitliche Verteilungen der ziehenden Vögel entstehen. Landschaftsstrukturen, welche eine Leitlinienfunktion haben (z.B. Küste, Flusstäler), weisen dabei eine höhere Dichte als andere Landschaften auf.

Das I.L.N. Greifswald hat in seinem "Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz" (1996) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg- Vorpommern erstellt. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Zugkorridoren erhöht die Kollisionsgefahr von Zugvögeln in erheblichem Maße. Im Interesse der Erhaltung der betreffenden Arten ist es deshalb sinnvoll, Zugkorridore mit besonders hoher Flugkonzentration von der Windenergienutzung auszunehmen, um damit das Vogelschlagrisiko zu mindern und unnötige Ausweichmanöver zu umgehen.

Das Modell im Fachgutachten des I.L.N. Greifswald unterscheidet drei Zonen der Vogelzugdichte (Zone A, B und C). Die Zone A stellt dabei die höchste Kategorie dar. Die Dichte ziehender Vögel ist überwiegend hoch bis sehr hoch (Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht) und soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Datenbasis für die Vogelzugkorridore ist eine Zuarbeit des LUNG auf Grundlage des o.g. Gutachtens von 1996.

Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer

Auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservögel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Windenergieanlagen können die Funktionen bedeutender Rastgebiete erheblich beeinträchtigen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Nicht zuletzt besteht auch ein Vogelschlagrisiko, welches artspezifisch unterschiedlich ist.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeurasien in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Datenbasis für die Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.

Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- und Wirkungsbereich

§ 18 a Luftverkehrsgesetz bestimmt, dass Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Deshalb sollen ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Datenbasis für die Flugsicherungseinrichtungen einschließlich Schutz- und Wirkungsbereich ist das bei den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung geführte Raumordnungskataster.

Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten

Bau- und Bodendenkmale sind wichtige Bestandteile der Kulturlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns. Sie tragen wesentlich zu Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes bei und haben hohe Bedeutung für die regionale Identität und den Tourismus, insbesondere für den saisonübergreifenden Kultur- und Erholungstourismus.

In Übereinstimmung mit § 7 i.V.m. § 1 Denkmalschutzgesetz bedarf die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Deshalb darf das Umfeld von Denkmalen nicht uneingeschränkt mit Eignungsgebieten für Windenergieanlagen überplant werden. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.

Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind insbesondere Baudenkmale von nationaler oder hoher Landesbedeutung, obertägig sichtbare Bodendenkmale, historische Parklandschaften und Sichtachsen von Bau- und Bodendenkmalen in die freie Landschaft zu berücksichtigen.

Die in die Liste des UNESCO-Welterbe aufgenommenen Kulturgüter besitzen einen außergewöhnlich universellen Wert. Dieses Schutzbedürfnis hat in Westmecklenburg die Altstadt Wismar. Für das Schweriner Residenzenensemble wurde die Aufnahme in die Liste beantragt (deutsche Tentativliste). Die Objekte obliegen aufgrund ihrer weltweiten Bedeutsamkeit einem besonderen Schutzziel. Die Windenergienutzung darf diesem Schutzziel nicht entgegenstehen. Dabei sind insbesondere die Sichtachsenbeziehungen zu berücksichtigen.

Datenbasis für eine erste, vorläufige Analyse der Betroffenheit der herausragendsten Denkmäler im Planungsgebiet ist die aktuell ermittelte Suchraumkulisse. Zum gegenwärtigen Planungsstand konnte noch kein Datenbestand der Fachbehörden übernommen werden.

Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m

Der Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen soll grundsätzlich 2.500 m betragen. Hierdurch soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden,

die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Allerdings ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten.

Datenbasis für die Analyse der Unterschreitung eines Abstandes von 2.500 m ist die aktuell ermittelte Suchraumkulisse.

Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Das Restriktionskriterium dient der Vorsorge vor und Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch, wie beispielsweise einer optisch bedrängenden Wirkung. Dabei sind die standörtlichen Bedingungen zu berücksichtigen. Zur Bewertung der Umfassungswirkung können die Maßgaben gemäß dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) herangezogen werden.

Die Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten soll 60° betragen, so dass die maximale Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten zweimal 120° betragen darf.

Datenbasis für die Analyse der Umfassung von Siedlungen ist die aktuell ermittelte Suchraumkulisse, kombiniert mit der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung und einer rechnergestützten Ermittlung von Siedlungsmittelpunkten und einer Analyse im Einzelfall. Bei weit auseinander gezogenen oder großen Siedlungen (z.B. Ludwigslust) wurden mehrere Siedlungsmittelpunkte als Referenzpunkte für die Umfassung identifiziert.

